

Finanzausschuss
Wortprotokoll
29. Sitzung

Mittwoch, den 06.10.2010, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude
Sitzungssaal: 2 M 001

Vorsitz: Dr. Volker Wissing, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

BT-Drucksache 17/3024

Beginn: 12.37 Uhr

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie des mitberatenden Rechtsausschusses, ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen zur 29. Sitzung des Finanzausschusses, zur öffentlichen Anhörung heute am Mittwoch, dem 06. Oktober 2010, hier im Reichstag. Ich freue mich, dass so viele Experten dem Finanzausschuss ihren Sachverstand für die Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes zur „Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung“ auf Bundestags-Drucksache 17/3024 zur Verfügung stellen.

Soweit die Sachverständigen davon Gebrauch gemacht haben, vorab eine schriftliche Stellungnahmen abzugeben, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses sowie an die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse - das sind der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie der Haushaltsausschuss - verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Anhörung.

Für die Bundesregierung darf ich herzlich Willkommen heißen an meiner Seite Herrn PStS Koschyk sowie weitere Fachbeamte des BMF. Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien und nicht zuletzt alle als Gäste erschienenen Zuhörer, denn der Ausschuss tagt ja öffentlich.

Zum Thema der heutigen Anhörung: Mit dem Restrukturierungsgesetz zieht die Bundesregierung die Lehren aus der Finanzmarktkrise, indem sie geeignete Instrumente entwickelt, um Banken, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder sanieren oder abwickeln zu können. Dazu enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Regelungen, die sich gegenseitig ergänzen. So soll es ein Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten geben wie auch einen Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute, um nur zwei zentrale Punkte zu nennen.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung: Wir haben im Finanzausschuss eine weitere Beratung der Vorlage am 27. Oktober vereinbart. Der Abschluss soll dann am Mittwoch, dem 10. November 2010, erfolgen. Die 2./3. Lesung ist im Plenum des Deutschen Bundestages für Freitag, den 12. November 2010, vorgesehen.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von vier Stunden eingeplant, also bis ca. 16.30 Uhr. Die Anhörung wird – wie angekündigt – in zwei Blöcke zu je zwei Stunden aufgeteilt. Im ersten Teil sollen die finanzpolitischen Fragestellungen im Vordergrund stehen und im zweiten

Teil die insolvenzrechtlichen. Ich werde deshalb nach ca. zwei Stunden kurz die Sitzung unterbrechen, damit die Sachverständigen, die mitgeteilt haben, dass sie nach dem finanzpolitischen Teil die Anhörung verlassen müssen, gehen können und diejenigen, die angekündigt haben, nur zum zweiten Teil kommen zu wollen, die Gelegenheit haben, ihre Plätze einzunehmen.

Nach dem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige zu richten. Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen werden gebeten, stets zu Beginn Ihrer Frage den oder die Sachverständigen zu nennen, an den sich Ihre Frage richtet. Ich bitte die Fraktionen, ihre Fragesteller, durch die Obleute an den Vorsitzenden vorab zu melden. Damit beziehe ich auch die Fragesteller der mitberatenden Ausschüsse ein.

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Anhörung im Hauskanal des Deutschen Bundestages übertragen wird. Sie ist ab 17.00 Uhr dort zu sehen.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich bitte Sie, das Mikrofon zu verwenden und dieses am Ende auch wieder abzuschalten.

Wir können damit in die Anhörung eintreten und beginnen mit einer Frage aus der CDU/CSU-Fraktion. Ich erteile das Wort dem finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion, Herrn Kollegen Leo Dautzenberg.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Mit dem Restrukturierungsgesetz legt die Bundesregierung - das muss man besonders betonen - einen sehr anspruchsvollen Gesetzentwurf vor, weil die Restrukturierung, Umorganisation, Sanierung von Finanzinstituten auch inhaltlich eine andere Qualität erforderlich macht als sonst im wirtschaftlichen und gewerblichen Bereich. Von daher ist das der richtige Weg, auch aus der Erfahrung, die man mit der Finanzkrise gesammelt hat. Ich würde gerne die BaFin und den SoFFin, der ja auch zusätzlich eine Aufgabe aus diesem Gesetz bekommen soll, fragen, ob mit dieser Vorgabe die richtigen Weichenstellungen gestellt werden, um insbesondere das Moral-Hazard-Problem zu bekämpfen, damit zumindest die Schritte vollzogen werden können, dass der Steuerzahler nicht immer der erste ist, der in Anspruch genommen wird, sondern wenn er in der Abfolge dann an einer späteren Stelle - ganz vermeiden lassen wird sich der Fall wahrscheinlich nicht - kommen wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Die Frage richtet sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und den SoFFin. Wer übernimmt es für die BaFin, bitte.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich denke, dass dieses Gesetzesvorhaben ein ganz wichtiger Baustein ist, um die Lehren aus der Finanzmarktkrise zu ziehen. Wir haben hier ein Verfahren, was uns hilft in Krisenfällen schnell aktiv zu werden. Das ist erforderlich gewesen. Das haben die vielen Krisenwochenenden während der Finanzmarktkrise gezeigt. Das Gesetz stellt auch wichtige Aufgaben an die Aufsicht. Ich beziehe mich jetzt insbesondere auf den Art. 2, wenn wir eine Übertragungsanordnung schnell durchführen wollen, uns hinreichend mit den Kreditinstituten auseinandersetzen müssen, die Systemwirkung der Kreditinstitute genau kennen müssen, um zu wissen, welche Maßnahme die richtige ist. Aber ich halte das für eine sehr wichtige Weichenstellung. Ich denke auch, dass die Frage des Moral Hazard damit richtig angegangen wird, weil sich durch die Restrukturierung ein Institut nicht mehr einfach aus der Affäre ziehen kann. Die Investoren in das Institut, das in eine Schieflage geraten ist, werden hinreichend beteiligt. Wenn wir das Ganze noch durch den Restrukturierungsfonds flankieren, sind die Mittel, die man für die Restrukturierung braucht, auch über die Banken selbst aufgebracht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, Herr Rehm, bitte.

Sv Prof. Dr. Hannes Rehm (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung SoFFin): Ich möchte zur Beantwortung der Frage von Herrn Dautzenberg zwei reflektierende Bemerkungen voranstellen: Das Instrumentarium des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes hat sich - das sagen wir aus unserer Erfahrung - als geeignet und effektiv zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise erwiesen. Auch das Modell der Abwicklungsanstalten ist tauglich als Grundlage für die Restrukturierung der die Assets auslagernden Kernbanken. Gleichwohl, die Erfahrungen zeigen auch, dass dieser Regelungsrahmen falschen Anreizen nicht entgegenwirkt und eine Erpressbarkeit des Bundes eben nicht verhindern kann. Die FMSA begrüßt daher den im Restrukturierungsgesetzentwurf angelegten Paradigmenwechsel, nämlich zukünftig keine Stützung von Banken, sondern die Abwicklung nichtsystemrelevanter und die Fortführung systemrelevanter Teile zu ermöglichen. Die dafür erforderliche Aufteilung systemrelevanter Kreditinstitute in einen Teil, der als systemrelevanter Teil weitergeführt wird, und einen, der in der Restbank zurückbleibt und abgewickelt wird, ist komplex und bedarf des zeitlichen Vorlaufs. Dazu möchte ich im Moment im einzelnen noch nicht Stellung nehmen, denn offensichtlich geht es hier in dieser Phase der Beratung zunächst um eine allgemeine Bewertung. Wir begrüßen diesen Ansatz.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Das Wort hat Herr Kollege Zöllmer für die SPD-Fraktion.

Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Ich will dem Kollegen Dautzenberg ausdrücklich Recht geben. Es handelt sich bei dem Gesetzeswerk um ein sehr komplexes und sehr anspruchsvolles Gesetzeswerk, bei dem die schwarz-gelbe Koalition dankenswerterweise auf die Vorgaben der ehemaligen Minister Steinbrück und Zypries zurückgreifen konnte. Das vielleicht nur als Ergänzung. Meine Frage geht an Herrn Prof. Hickel und an Herrn Prof. Gerke: Ist die vorgesehene Bankenabgabe aus Ihrer Sicht ein geeignetes Instrument zur Finanzierung eines Restrukturierungsfonds, um eine Bestandsgefährdung systemrelevanter Banken effektiv zu bewältigen, ohne die Steuerzahler zu belasten?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Hickel, bitte.

Sv Prof. Dr. Rudolf Hickel: Ich habe schon geahnt, was auf mich zukommt. Deshalb habe ich mein Papier und meine Stellungnahme ein bisschen anders gestaltet als üblicherweise. Ich habe ungefähr drei Seiten darauf verwandt, was der Kern der Finanzmarktkrise ist und welche Lehren gezogen werden sollen. Ich komme leider in meiner ausführlichen Beschreibung zu dem Fazit, dass es viele Lehren gibt, die man ziehen kann, aber von der Bankenabgabe - zu der ich mich jetzt nur äußern will - und dem Restrukturierungsfonds nun überhaupt keine logische Brücke sich herstellen lässt zu der Finanzmarktkrise. Bei der Finanzmarktkrise - es ist vielfach beschrieben - geht es vor allem um sozusagen die Bekämpfung bzw. Beherrschung von Risikogeschäften. Da geht es vor allem um die Bereiche Investmentbanking, die sozusagen die Geschäftsbank in Schwierigkeiten bringen. Im Fazit schreibe ich dann noch einmal in meiner Stellungnahme, es geht um eine Re-Dimensionierung der Banken und insbesondere natürlich um die Aufstellung von Spielregeln. Wenn ich auf diesem Hintergrund den Restrukturierungsfonds einordne, dann muss ich Ihnen sagen - das ist auch konsequent, da kann man eigentlich gar nicht dran zweifeln -, das steht am Ende der Kette. Nämlich erst wird die Krise verursacht, dann gibt es die Notwendigkeit, sie zu bekämpfen und am Ende steht dann der Rettungsfonds. D. h. also, er hat überhaupt keine, kann überhaupt keine präventive Wirkung haben. Lassen Sie mich, ohne auf die einzelnen Details genauer einzugehen, etwas sagen zu - erstens - der Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage beschreibt schon das gesamte ökonomische Elend der Erfassung dessen, was eigentlich das Risiko ist, das man besteuern will. Ich habe mir lange darüber Gedanken gemacht. Ich gebe auch gerne zu - im Vorgespräch mit Herrn Gerke waren wir uns einig -, dass es auch für uns Ökonomen ungemein schwierig ist, operationelle, auch später für die Finanzaufsicht handhabbare Regelungen zu finden. Wenn Sie am Potenzialrisiko über die Vernetzungsargumentation anschließen - die beitragsorientierte Passivseite, die steht ja dafür, dass es sozusagen das Potential von Risiken ist, vor allem aus der Vernetzung -, dann haben Sie natürlich die Verursachung von Risiken, die Sie sich auf der Aktivseite anschauen müssen - außer jetzt sozusagen den Gesondertbehandler, aber da gibt es auch Probleme, außerbörsliche Derivate, überhaupt keinen

Zugang. Also die Bemessungsgrundlage - wer dann davon redet, die hätte eine positive Lenkungswirkung, dem muss ich einfach sagen - die Bemessungsgrundlage hat überhaupt keine Lenkungswirkung in Richtung der Vermeidung solcher Krisengeschäfte.

Das Zweite ist: Das mache ich fast sehr ungerne an dieser Stelle, weil es fast ein bisschen billig klingt. Aber die Ergiebigkeit dieser Bankenabgabe, die zeigt doch eins ganz klar - da möchte ich die Frage des Abgeordneten Manfred Zöllmer gerne beantworten: Wenn Sie einmal hochrechnen, haben Sie im Durchschnitt von 2006 bis 2009, wenn man die Methodik der Berechnung anwendet, ungefähr 700 bis 800 Millionen Euro. Wenn Sie von einem stabilen Krisenfonds ausgehen - ich nehme jetzt die Zahlen von Ottmar Issing - mit 130 Milliarden Euro, da brauchen Sie etliche Jahre, ich glaube 140 Jahre, bis Sie den Fonds gefüllt haben. Da gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit ist - die wird nicht praktiziert, und da wäre ich auch dagegen -, Sie erheben einen Sonderbeitrag. Wenn Sie das alles über den Sonderbeitrag finanzieren, dann wären am Ende solvente Banken auch in der Krise. Das Zweite ist - und das bleibt dann wahrscheinlich nur der Ausweg: Es geht dann eben nur noch über Steuern, über am Ende doch die Beteiligung der öffentlichen Haushalte.

Die dritte Bemerkung, die ich ganz gerne mache, ist die der präventive Lenkungswert. In dem Gesetzentwurf macht sich der Entwurfsschreiber große Gedanken über die Lenkungswirkung. Aber ich bitte Sie - glaubt denn jemand ernsthaft in diesem Raum, dass eine Bankenabgabe, die im Grunde genommen auf dem Versicherungsprinzip basiert - nämlich alle müssen zahlen, egal wie weit sie an den Risiken beteiligt waren -, in dem Wissen einzahlen zu müssen, dazu führt, dass man am Ende sozusagen weniger riskante Geschäfte macht? Deshalb bleibe ich dabei, es ist gerade schon darauf hingewiesen worden, ich sage es einmal ein bisschen theoretisch: Es ist eher ein Anreiz im Sinne des Moral Hazard, so nach dem Motto, der Vorstandsvorsitzende einer Bank oder die Vorstände wissen, wenn es schiefgeht, dann wird der Rettungsfonds schon insgesamt einigermaßen funktionieren. Ich habe es ein bisschen zugespitzt, Herr Vorsitzender. Aber ich bleibe bei meiner Formulierung, über die ich lange nachgedacht habe. Für mich ist die Bankenabgabe ein Mini-Monstrum. Wenn sie richtig gemacht worden wäre, wäre es ein Monstrum. So wie sie gemacht wird, ist sie erfreulicherweise ein Mini-Monstrum. Ich würde sagen auf diese Bankenabgabe, auch mit ihrer Lenkungsfunktion, vor allem auch mit ihrer Wirkung auf risikoadverses Verhalten in den Banken - da lohnt es sich nicht, die Bankenabgabe zu machen.

Wenn Sie mir den Satz noch erlauben, Herr Vorsitzender: Wenn man zum Schluss die Banken, die in Schieflage geraten sind, durchspielt - ich hab das einmal durchgespielt bei der HRE -, da hat ganz vieles im Vorfeld geholfen, vor allem eine erheblich bessere Kontrolle der Pfandbriefgeschäfte und der Verpackungsindustrie, die dahintersteckt. Aber die Bankenabgabe wäre am Ende - das ist schon angesprochen worden durch den Herrn Abgeordneten von der CDU/CSU-Fraktion - nur eine Umverteilung. Ein bisschen zahlen

dann die Banken mit, teilweise auch Banken, die gar nicht mitzahlen sollten. Am Ende bleibt aber die meiste Last beim Steuerzahler. Deshalb verzichten Sie auf die Bankenabgabe, machen Sie eine gute Regulierungspolitik, eine präventive, die verhindert, dass es zu solchen riskanten Geschäften kommt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Hickel. Das Wort hat Herr Prof. Gerke.

Sv Prof. Dr. Wolfgang Gerke: Ich beantworte so etwas weniger radikal als der Kollege Hickel, aber in manchen Dingen mit ähnlichen Argumenten. Auf Ihre klare Frage eine klare Antwort: Die Bankenabgabe wird uns Steuerzahler auf keinen Fall aus der faktischen Haftung für systemische Banken entlassen. Es wäre eine wunderbare Botschaft, wenn wir sagen könnten, mit dieser Bankenabgabe geht die nächste Finanzkrise an dem Steuerzahler, dem Staat vorbei. Das wird nicht geschehen. Das ist in der Konstruktion der Bankenabgabe bedingt und spricht deshalb - da unterscheide ich mich von dem Kollegen Hickel - nicht automatisch gegen eine Bankenabgabe. Man muss einfach, wenn man die Bankenabgabe jetzt schafft, im Hinterkopf behalten, dass man, wenn man hier wirklich - und das gilt für den Einlagensicherungsfonds ja ähnlich - einen Tropf anlegen will, der in wenigen Jahren die nächste Finanzkrise bewältigt, wir die Konjunktur abschreiben können. Also ist diese Bankenabgabe ein reiner Kompromiss. Ich bin trotzdem ein Anhänger dieser Bankenabgabe und das gar nicht einmal so als Ökonom, sondern als Bürger, als Signal. Da finde ich die Konstruktion, die hier in Deutschland gewählt wurde, verglichen mit anderem, was so 'rumgeht, sogar sehr gut. Wenn ich mir anschau, in welche Richtung die Österreicher denken oder auch andere Länder, dann wird die Bankenabgabe genutzt, um dem Finanzminister das Leben ein bisschen zu erleichtern. Aber was heißt das? Dann ist das Geld, wenn die nächste Finanzkrise da ist, längst verwurschtelt. Das kann nicht Sinn der Bankenabgabe sein.

Ich bin in einem Punkt anderer Meinung als Herr Hickel, obwohl ich seinen Gedankengang gerne übernehmen würde. Er sagt, die Bankenabgabe ist eine Art Versicherung. Ich wünschte mir, die Bankenabgabe wäre eine Art Versicherung. Warum? Dann hätten wir eine Institution, die quasi das Risiko der zu versichernden Banken bewerten würde und mit einer gewissen Automatik wäre die Bankenabgabe damit eine risikoäquivalente Abgabe und nicht eine Abgabe, die an irgendwelchen - wie wir beide ja gesehen haben - schwer zu quantifizierenden Stellgrößen ansetzt. Sich die Realität anschauend, stoßen wir da aber auch wieder an Grenzen, wenn Sie einmal den Fall nehmen würden - neben mir sitzt zufällig die Deutsche Bank - und Sie sich vorstellen, wir müssten die Deutsche Bank retten. Damit wäre auch eine Münchener Rück irgendwo an den Grenzen angelangt. Also auch damit lösen wir unser Problem nicht. Nur vom Ansatz her, von der Denke her wäre mir aus der ökonomischen Sicht die Versicherungslösung lieber: Dann soll eben die Versicherung

entscheiden, wie viel Risiko bringt eine Genossenschaftsbank, wie viel Risiko bringt eine Sparkasse und wie viel bringt eine Deutsche Bank. Da gibt es noch eine Menge zu sagen, aber ich glaube, ich betone das Gesagte mehr, wenn ich hier ende.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Gerke. Für die FDP-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Kollegen Sanger.

Bjorn Sanger (FDP): Ich habe zwei Fragen an Herrn Prof. Zimmer: Sind die Regelungen in Art. 2 des Gesetzentwurfes geeignet, um Gefahrdungen der Finanzmarktstabilitat in Zukunft vorzubeugen? Wie ist die Ubertragungsanordnung in § 48a KWG-Entwurf zu bewerten?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Zimmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Daniel Zimmer: Zur ersten Frage: Eignung der vorgesehenen anderungen. Sie sprechen die in Art. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen anderungen im KWG an. Diese anderungen scheinen mir die starksten und potentiell wirksamsten des Gesetzesvorhabens zu sein. Sie gehen im Grundsatz in die richtige Richtung. Ich spreche nur kurz die vorgesehene anderung in § 45 des KWG-Entwurfes an: Hier sind erweiterte Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt fur Finanzdienstleistungsaufsicht vorgesehen, und zwar schon im Vorfeld, bei sich abzeichnenden Problemen der Eigenkapitalausstattung und bei sich abzeichnenden Problemen bei der Liquiditat. Das heit man kann fruher einschreiten als es nach derzeitigem Rechtszustand der Fall ist. Das geht sicher in die richtige Richtung. Ein weiteres Beispiel in § 45c des KWG-Entwurfes: Die Einsetzung eines Sonderbeauftragten erscheint als geeignetes Mittel auf die Geschaftsleitung eines Institutes einzuwirken, um Bestandsgefahrdungen vorzubeugen.

Ihre zweite Frage bezieht sich auf die Ubertragungsanordnung, die nach auslandischen Regelungsbildern gestaltet ist. In den USA gibt es so etwas seit 1989, in Grobritannien jedenfalls seit dem Banking Act von 2009. Auch das erscheint als ein im Grundsatz geeignetes Mittel, und zwar gerade weil die Vorschriften der §§ 48a ff. des Entwurfs flexibel ausgestaltet sind in dem Sinne, dass man den Geschaftsbetrieb vollstandig auf ein anderes Institut ubertragen kann oder teilweise. Man kann also systemrelevante Teile abspalten und ubertragen, und man kann die Ubertragung auf ein existierendes privates Kreditinstitut vornehmen oder auch auf eine eigens dazu geschaffene, mit staatlichen Mitteln kapitalisierte sogenannte Bruckenbank. Also man hat hier im Grunde einen Baukasten, aus dem man sich ganz gut bedienen kann und nach den Anforderungen des Einzelfalles ubertragen kann. Auf diese Weise konnen also Hilfsmanahmen etwa auf die systemrelevanten Teile eines Instituts konzentriert werden und die Aktionare des Altinstituts werden den Konsequenzen eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt. Allerdings stot - auch das habe ich in meiner Stellungnahme ausgefuhrt - das Konzept der Ubertragungsanordnung an Grenzen und gerade

bei systemrelevanten Instituten sind diese Grenzen wahrscheinlich schneller erreicht als bei anderen. Ich nenne nur zwei Punkte dabei: Das Eine ist, dass hoheitlich angeordnete Übertragungen zur Beendigung einer Vielzahl von Vertragsbeziehungen des Instituts führen können, so dass diese Übertragung der Verträge letztlich eben nicht funktioniert, weil sie beendet oder gekündigt werden können in dem Moment. Und der zweite Punkt ist: Im Ausland belegenes Vermögen kann grundsätzlich durch den deutschen Hoheitsakt nicht übertragen werden. Für beides sieht der Gesetzentwurf sozusagen Hilfsregelungen vor, aber Hilfsregelungen, die - ohne dass ich jetzt ins Detail gehen wollte an dieser Stelle - wahrscheinlich immer eine begrenzte Wirkung haben. Von daher, an dieser Front gibt es meines Erachtens noch Ergänzungsbedarf.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Fraktion DIE LINKE. stellt der Kollege Dr. Axel Troost die nächsten Fragen.

Dr. Axel Troost (DIE LINKE.): Ich hab zwei Fragen. Die erste Frage geht an die BaFin, und zwar jetzt unabhängig davon, wie groß der Fonds dann ist. Ganz prinzipiell zu der Frage, ob so ein Restrukturierungsgesetz denn überhaupt wirken kann. Und ich würde das gerne einmal am Beispiel HRE durchgespielt bekommen, weil ja viele sagen, davor wollen wir sozusagen schützen. Der BaFin-Präsident, Herr Sanjo, hat vor dem Untersuchungsausschuss gesagt, ich zitiere: „Alle Maßnahmen, die nach § 45, 46 möglich wären, lösen erstens das Problem nicht, sind damit ungeeignet und zweitens wären sie das Todesurteil für die Bank gewesen.“ Er spielt darauf an, dass Maßnahmen nach dem KWG, die die BaFin vor der Verhängung des Moratoriums nach § 47 veranlassen kann, einen massiven Mittelabzug bedeuten bzw. die Kapitalmärkte für Neuaufnahmen völlig geschlossen hätten. Die Frage ist für mich: Was jetzt hier im Restrukturierungsgesetz vorgesehen ist und das, was sich seitdem an gesetzlichen Veränderungen getan hat, ist das auch nur in Ansätzen geeignet, hier Vorsorge zu treffen und mit welchen Maßnahmen? Oder führt es letztlich dazu, dass wir das gleiche, das wir bei der HRE erlebt haben, dann nochmal erleben würden?

Und die zweite Frage geht an Herrn Bächstädt. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme, dass der Gesetzentwurf offen lässt, wie mit einem geretteten bzw. reorganisiertem Institut weiter zu verfahren ist. Welche Gefahren sehen Sie da? Und was wäre Ihrer Ansicht nach dazu zusätzlich erforderlich?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Dr. Lutz, bitte.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Die Frage, ob ein Fall HRE mit diesem Gesetz unmöglich gemacht wird - tut mir leid -, die kann ich so leider nicht beantworten. Ich kann aber darauf hinweisen, dass wir über den Vorschlag, den § 45 im KWG zu ändern, ein deutlich präventiveres Maßnahmenpaket bekommen haben. Und der

große Unterschied ist halt, dass wir auf der Grundlage des neuen § 45 bereits tätig werden können, bevor konkrete Gefahr besteht. Bevor Eigenkapitalnormen oder Liquiditätsnormen nicht mehr eingehalten worden sind, kann man tätig werden. Da gibt es ein weitreichendes Maßnahmenfeld. Ob jetzt im Einzelnen bei der HRE das so gegriffen hätte, ich weiß es nicht, aber zumindest hätte man vorher tätig werden können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Lutz. Das Wort hat Herr Bächstädt.

Sv Karl-Heinz Bächstädt: Ich habe einen Blick auf die Zeit nach der Rettung geworfen, wenn das Institut also nach einer erfolgreichen Sanierung wieder am Markt tätig ist - was wird danach passieren. Wird die Gefahr damit vermieden sein, dass das Institut wieder in eine solche Lage hineinkommt? Da konnte ich dem Gesetzentwurf nichts entnehmen. Wir haben zwar schon im Gesetzentwurf Maßnahmen, die das Institut retten, aber wir haben nichts dort stehen, was das Institut in der Zukunft in eine sichere Bahn lenken wird. Es gibt weder irgendwelche Auflagen noch irgendwelche Erwartungen hinsichtlich einer anderen Geschäftspolitik. Das Institut kann im Grunde genommen nach seiner Rettung wieder so weitermachen wie vorher, egal ob das alte oder neue Management dann die Entscheidungen trifft. Der Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz einen gewissen Handlungsrahmen für sich in Anspruch genommen. Und meines Erachtens hat der Gesetzgeber diesen Handlungsrahmen in keinster Weise ausgenutzt, um in der Zukunft dafür zu sorgen, dass das Institut entweder etwas kleiner wird, sprich sogar vielleicht nicht mehr systemrelevant wird, oder in Zukunft diejenigen Geschäftsfelder, die zur Krise dieses Instituts geführt haben, unterlässt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich das Wort Herrn Kollegen Dr. Gerhard Schick.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Hellwig. Und zwar möchte ich gerne die Frage wiederholen, die der Kollege Dr. Troost in Richtung BaFin gestellt hat. Sind die Regelungen, die jetzt im Gesetz getroffen worden sind, geeignet, das Zusehenmüssen der Aufsicht zu unterbinden, so dass man in Zukunft aktiv eingreifen würde - gerne auch nochmal am Fall HRE - oder wo sind da Anreizprobleme?

Meine zweite Frage geht an Herrn Schich von der OECD und zwar zur Ausgestaltung und vor allem der Größenordnung der Bankenabgabe. Sie haben in Ihrer Stellungnahme den internationalen Vergleich an einzelnen Fällen herangezogen. Ich glaube, das ist für unsere Diskussion sehr hilfreich. Vielleicht gibt es auch über die in der Stellungnahme genannten Beispiele noch weitere, das wir an der Größenordnung uns international orientieren können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Hellwig, bitte.

Sv Prof. Dr. Martin Hellwig: Wenn man die Frage stellt, ob die Regelungen geeignet sind, hat man zwei Dimensionen. Das eine ist die Dimension vorher, das andere ist die Dimension im Umgang mit der Krise. Ein ganz kritischer Punkt ist: Was passiert in dem Moment, wo der Staat eingreift und die Bank nicht mehr sich selbst überlässt? Dazu ist meine Einschätzung, dass das Reorganisationsgesetz nicht geeignet ist, in einem Fall wie der HRE angewandt zu werden, und mit seinem Insistieren auf sehr detaillierten Verfahren und seiner Anlehnung an das Insolvenzrecht im Grunde genommen keinen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Insolvenzrecht selbst bietet. Bei den Änderungen des Kreditwesengesetzes sehe ich eine gewisse Möglichkeit, dass insbesondere die Funktion des Sonderbeauftragten, die Funktion der Übertragung von Vermögenswerten, dass die Neuerungen, die hier eingeführt werden, doch die Situation der Aufsicht in einer Krise deutlich verbessern. Allerdings beunruhigt mich der Umstand, dass das Zusammenspiel der Institutionen Aufsicht, Stabilisierungsanstalt, Sonderbeauftragter - Tätigkeit des Sonderbeauftragten, Aussonderung von Vermögenswerten - eigentlich nicht als Gesamtkomplex systematisch behandelt wird, sondern ich habe den einen Punkt hier den anderen Punkt da und ich glaube, da wäre es sinnvoll, über die Bücher zu gehen, wie eigentlich die Strukturen zusammenwirken und wie man eine Verantwortung für die Weiterentwicklung der Institution in den Griff bekommt. Das Kritische, wenn man über den Lehman-Effekt redet, ist das, dass im Moment des Eingriffs die kurzfristige Refinanzierung insbesondere im Wholesale-Bereich nicht von einem Moment auf den anderen abbricht und hierfür muss eine gewisse Gewähr geboten werden.

Damit komme ich zur zweiten Dimension. Wo kommt das Geld her? Da glaube ich, dass die über den Restrukturierungsfonds gebotenen Möglichkeiten einfach nicht ausreichen. Bei dem Restrukturierungsfonds wird meines Erachtens zu sehr Finanzierungsfunktion und Anreizfunktion zusammengeworfen. Man sollte sich auf die Anreizfunktion konzentrieren und diese entsprechend ausgestalten, wobei ich große Sympathien habe für das, was Herr Gerke gesagt hat. Aber man darf sich keine Illusionen machen. Einspringen für den Steuerzahler kann dieser Fonds nicht. Zum einen reden wir über eine Branche, bei der etliche Institute in intensivem Wettbewerb und die Margen schwach sind, sprich zusätzliche Belastungen veranlassen eher zum Eingehen zusätzlicher Risiken. Zum anderen ist in der Krise selbst die Belastung kaum zu tragen. Selbst wenn ein Kredit aufgenommen wird, das Geld also nicht unmittelbar zu bezahlen ist, die Belastung durch die Verbindlichkeiten, die entstehen, hat auch einen Einfluss auf die wirtschaftliche Situation der Institute, die zur Leistung herangezogen werden, auch wenn man das über Bilanztäuschungstricks, wie im Bad-Bank-Gesetz, vertuscht. Dass die Belastung da ist und diese Institute de facto insolvent machen kann, da kommt man nicht drum herum. Wenn ein Fall wie HRE mit den dabei anfallenden Lasten wirklich zur Diskussion stände, müsste der Steuerzahler einspringen. Das Ziel der Gesetzgebung ist meines Erachtens illusorisch.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Schich von der OECD hat nun das Wort.

Sv Dr. Sebastian Schich (OECD): Vielen Dank für die Einladung und auch für die Frage. Ich möchte ganz kurz voranschicken, dass ich in meiner persönlichen Kapazität hier bin. Der Finanzmarktausschuss der OECD wird das Thema der systemischen Steuerlandabgaben in der Zukunft diskutieren und ich möchte der Diskussion nicht vorgreifen. Aber ich habe natürlich dazu auch meine eigene Meinung, die ich hier gerne kundtun möchte. Der Ausgangspunkt ist, dass die dauerhafte Einrichtung, die den ad hoc geschaffenen SoFFin als Akteur der Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen finanzieren kann, sehr sinnvoll ist. Wir haben aus den vergangenen Krisen gelernt, dass - um eben gerade zu verhindern, dass man zu dem Instrument der massiven Garantiegebung durch den Steuerzahler zurückgreifen muss - es wichtig ist, Abwicklungsmechanismen zu schaffen, die effektiv in Schieflage geratene Finanzinstitute entweder abwickeln, übertragen oder liquidieren können. Für diese Instrumentarien braucht man allerdings Finanzmittel. Wenn man jetzt zurückschaut in die vergangenen Jahrzehnte, sieht man, dass größere Finanzkrisen - also solche, die jetzt nicht unbedingt von den Einlagensicherungsfonds typischerweise geregelt werden können, sondern das größere Krisen, die ja eben entweder sehr große einzelne Banken oder mehrere mittelgroße Banken involvieren - regelmäßig stattfinden in verschiedenen Ländern. Was in dieser Krise ganz besonders war, dass viele entwickelte OECD-Länder im gleichen Zeitraum von dieser Krise betroffen worden sind. Aber ansonsten ist es ganz wichtig festzuhalten, dass diese Krisen in regelmäßigen Abständen passieren und wir auch nicht davon ausgehen können, dass wir die Wahrscheinlichkeit einer solchen Krise in der Zukunft auf Null reduzieren können. Da ist es nun eben wichtig, dass man mit einem Restrukturierungsfonds ein Signal setzt. Interessanterweise hat ein Sachverständiger vorhin gesagt - ich weiß nicht, ob das ein Freudian slip war -, dass es sich um einen Rettungsfonds handelt. Um es deutlich zu machen, dass es ein Restrukturierungsfonds ist, muss man auch klarmachen, dass die Finanzmittel, die zur Verfügung stehen, auch wirklich die effektive Abwicklung von größeren Instituten erlauben. In dem Zusammenhang habe ich in meiner Stellungnahme auch einige Beispiele genannt. Herr Schick ist gerade schon darauf eingegangen.

Darüber hinaus möchte ich gerne noch die Aufmerksamkeit auf das Beispiel Schwedens lenken. Schweden hat bereits im Jahre 2009 solch einen Fonds eingeführt und inzwischen schon ein Volumen erreicht, das quasi ein Prozent des Sozialproduktes entspricht, und insgesamt vorgesehen, das innerhalb der nächsten 15 Jahre der Fonds 2,5 Prozent des Sozialproduktes erreicht. Wie man auf diese 2,5 Prozent des Sozialproduktes kommt, ist nicht unbedingt sehr wissenschaftlich. Man kann sich allerdings die vergangenen Krisen angucken und sieht, dass die Fiskalkosten, die mit der Krisenlösung verbunden sind, von wenigen Bruchteilen eines Prozentes des Sozialproduktes bis zu 60 Prozent reichen

können - je nach Größe der Länder und der Größe der Bankensektoren. Die meisten Krisen liegen allerdings in dem Bereich zwischen zwei und vier Prozent und das hat eben auch den IWF dazu veranlasst vorzuschlagen, für Restrukturierungsfonds eine Größenordnung von zwei bis vier Prozent anzustreben. Schweden hat das umgesetzt und geht davon aus, dass eben in 15 Jahren 2,5 Prozent erreicht werden und nimmt damit auch direkt Bezug auf die eigenen Reformen, die nämlich darin bestanden, dass die Lösung der eigenen Krise von 1990 bis 1993 etwa 2 Prozent des Sozialproduktes kostete.

Um noch einmal auf den grundsätzlichen Gesetzesentwurf zurückzukommen: Es ist sehr sinnvoll, dass dieser Entwurf einen Restrukturierungsfonds vorsieht und der auch mit einem erweiterten Instrumentarium zu Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen gekoppelt ist, um gerade der Erwartung zu begegnen, dass es sich hier um ein bail-out fund handelt. Hier denke ich - das wird aber wahrscheinlich im Laufe der Diskussion später noch weiter diskutiert -, könnten in einigen Bereichen die Automatismen innerhalb der Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen etwas verstärkt werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Schich. Wir kommen jetzt wieder zur CDU/CSU-Fraktion. Von dort ist der nächste Fragesteller der Kollege Michelbach.

Dr. h. c. Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesbank und den SoFFin zu richten. Mir geht es noch einmal um die Herausarbeitung der Unterschiede, dass wir hier kein Rettungsfondsgesetz haben, sondern nach unserer Auffassung ein Restrukturierungsfondsgesetz. Unserer Ziel ist es, die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen und dafür Sorge zu tragen, dass Eigen- und Fremdkapitalgeber die Kosten der Insolvenzbewältigung soweit wie möglich selbst tragen und sich das Engagement des Staates zunächst auf das Notwendigste beschränkt. Natürlich muss es dafür eine Anreiz- und Finanzierungsfunktion für diesen Restrukturierungsfonds geben. Mir ist wichtig, dass auch deutlich wird, wie man diese Risikogewichtung der Aktivposten ansetzen sollte. Also nach dem Gesetzentwurf sollen sich die Beiträge der Kreditinstitute nach den Kriterien wie Größe, Geschäftsvolumen und Vernetzung eines Kreditinstitutes richten. Als konkrete Bemessungsgrundlage für die Beiträge nennt unser Entwurf allerdings lediglich die Summe der gegenüber anderen Kreditinstituten eingegangenen Verbindlichkeiten. Banken mit niedrigerem Risikogehalt werden hierdurch mit Banken gleichbehandelt, die in ihren Büchern hohe Risiken halten. Also diese Gleichbehandlung widerspricht dem Gedanken eines risikogewichteten und damit verursachungsgerechten Beitrags. Um sicherzustellen, dass diese Risikogewichtung Teil der Beitragsbemessung wird, wäre das Risikogewicht der Aktivposten zusätzlich in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen, vielleicht auch insbesondere aus der praktischen Umsetzung, die beim SoFFin betrieben wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer möchte die Beantwortung für die Deutsche Bundesbank übernehmen?

Sv Karl-Heinz Hillen (Deutsche Bundesbank): Die Bundesbank hat bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfes etwas Hilfestellung in Form einer Vielzahl von Proberechnungen auf der uns zur Verfügung stehenden Datengrundlage geleistet. Dabei war von Anfang an der Ausgangspunkt, eine relativ einfache Bemessungsgrundlage zu haben, die die Größe und die Vernetzung der jeweiligen Institute ausreichend zum Ausdruck bringt und berücksichtigt. Es war für uns nicht vorrangig, die Risikogewichtung der Aktivseite mit ins Spiel zu bringen. Man könnte argumentieren, dass die Risikogewichtungsperspektive auf der Aktivseite bereits (ausreichend)¹ abgedeckt ist mit dem bankaufsichtlichen Regelwerk der Eigenkapitalunterlegungspflicht für die Risikolage der Aktivseite. Deshalb eine möglichst einfache Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe, die dann im Zusammenhang mit der Passivseite durchaus für uns sachgerecht aufgestellt ist, wenn man einige Größenordnungen herausrechnet, wie das der Entwurf auch vorsieht. Wir haben keine Probleme damit zu rechtfertigen, dass die Eigenkapitalgröße außen vor bleibt, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden außen vor bleiben, Genussrechte für allgemeine Bankrisiken außen vor bleiben. Das lässt sich alles sehr wohl berücksichtigen. Man muss natürlich Sorge tragen, dass zum Schluss noch eine ausreichende Bemessungsgrundlage übrigbleibt, um das Aufkommen nicht zu sehr zu schmälern. Ich habe in meiner Formulierung hinsichtlich der Größenordnung zum Ausdruck gebracht, dass es die Grenze für die Inanspruchnahme des Steuerzahlers verschieben möge. Wir haben nicht die Vorstellung, dass es mit der Bankenabgabe erreichbar ist, eine Systemkrise, wie wir sie jetzt hatten, zu lösen, ohne den Steuerzahler in Anspruch zu nehmen. Aber wir halten es für sachgerecht, dass ein Fonds aufgebaut wird, der eine schnelle Verfügbarkeit für eine öffentliche Restrukturierungseinrichtung schafft. Insofern sind wir grundsätzlich der Meinung pro Bankenabgabe, pro Anbindung an die Bemessungsgrundlage Passivseite. Man muss insgesamt im Auge behalten, dass das Kreditgewerbe auch noch andere Anforderungen zu erfüllen hat, als da sind aus Basel III ein höheres Eigenkapitalerfordernis für die risikogewichtete Aktivseite und auch für die Diskussion der Einlagensicherung auf Basis der EU. Das ist nicht zu unterschätzen. Die Kreditinstitute müssen ihre Funktion weiterhin wahrnehmen können, die Realwirtschaft zu finanzieren. Insofern muss das Ganze ein ausgewogenes Bild geben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Rehm, bitte.

Sv Prof. Dr. Hannes Rehm (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)): Herr Michelbach, mein Kollege, Dr. Pleister, wird gleich Ihre Frage beantworten. Ich möchte nur eine Vorbemerkung machen: Wenn wir den Gesetzentwurf richtig verstanden haben, wird in

¹ Klammerzusatz durch Sprecher

der Bankenabgabe nicht die Lösung schlechthin gesehen, sondern der Entwurf spricht ausdrücklich davon, dass er Regelungen enthält, die sich gegenseitig ergänzen. Das sollte man bei allem, was man jetzt dazu feststellt, nicht vergessen.

Sv Dr. Christopher Pleister (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)): Wir halten die Bankenabgabe, so wie sie konzipiert ist, nicht nur für erforderlich unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten, sondern auch unter Gesichtspunkten der Effizienz. Nehmen wir erst einmal den Gesichtspunkt der Effizienz: Durch den Restrukturierungsfonds wird klar, dass die Kreditwirtschaft insgesamt eine Verantwortung für die Stabilität hat und dass sie diese Verantwortung für die Stabilität nicht auf den Staat und auf den Steuerzahler abwälzen kann. Bisher profitiert die Kreditwirtschaft insgesamt von der Theorie oder der von den Rating-Agenturen zugrunde gelegten Annahme, dass systemisch relevante Kreditinstitute vom Staat gestützt werden. Das zeigt sich ganz konkret auch in der Ausgestaltung der Ratings. In der Regel werden bis zu zwei Rating-Stufen für die Banken heraufgestuft unter der Annahme des systemic support, also der systemischen Unterstützung, die letztlich vom Steuerzahler getragen wird. Wenn man das auf die einzelnen Institute umrechnet - wenn man die Rating-Stufen, die aufgrund der systemischen Unterstützung die Institute bessergestellt sind, wenn man das in Refinanzierungskosten umrechnet - dann ergibt das - ich nehme jetzt einmal ein Beispiel, eine große Landesbank - einen zusätzlichen Refinanzierungsvorteil, der im Bereich von 400 Millionen liegt. Eine einzige Landesbank hat aufgrund dieser Annahme der Systemrelevanz einen solchen Refinanzierungsvorteil und das können Sie für die gesamte Kreditwirtschaft durchspielen.

Das Zweite ist die Frage, wie es mit den Verbänden aussieht. Innerhalb der Verbände haftet selbstverständlich das Familienvermögen. Aber jedes Familienvermögen ist endlich. Die Frage ist eben, inwieweit das Familienvermögen ausreicht, um die systemische Krise auch aufzufangen. Und hier ist die Antwort eindeutig nein.

Das Dritte ist, dass zu den Verbänden selbstverständlich auch die Zentralbanken gehören. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Man kann nicht nur das einzelne Glied des Verbundes nehmen, sondern man muss den gesamten Verbund nehmen. Entweder explizit durch direkte Mitgliedschaft in den Sicherungseinrichtungen oder implizit durch Überlaufsysteme innerhalb der einzelnen Sicherungseinrichtungen. Also man muss die Familie schon ganzheitlich sehen und eben auch das Familienvermögen dagegenstellen. Das Dritte ist, dass in dem Moment, wenn eine Krise ausbricht, zur Zeit gar keine Handhabe besteht, die Kreditwirtschaft bei ihrer Verantwortung zu packen. Es kommt auf den Goodwill der jeweiligen Vertreter der Bankenorganisationen an, ob sie daran teilnehmen wollen oder nicht. Es ist bei den Krisen, die wir gehabt haben, sehr deutlich geworden, dass die Kreditwirtschaft sagt, für Probleme, die im anderen Sektor auftreten, fühlen wir uns nicht zuständig. Obwohl durch das Eintreten des Staates erhebliche Verluste auch in den anderen

Sektoren verhindert wurden. Ein Fallissement der IKB hätte die anderen Säulen der Kreditwirtschaft Milliarden gekostet, und zwar im zweistelligen Milliardenbereich. Ein Fallissement der Hypo Real Estate hätten die anderen Säulen der Kreditwirtschaft nach unserer Einschätzung nicht überlebt. Also hier gibt es einen erheblichen Nutzen aus der Tatsache, dass der Staat dafür eintritt. Vor dem Hintergrund ist es völlig gerechtfertigt, dass man einen entsprechenden Restrukturierungsfonds einrichtet, weil man hieraus auch eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf die Branche hat, wenn es zu Problemen kommt. Und man sieht, dass besonders am Anfang die Mittel des Restrukturierungsfonds nicht ausreichen, dann ist die Branche gemeinsam gefordert, hierzu einen Beitrag zu leisten, dass diese Krise abgewendet wird. Dafür bietet letztlich die Grundlage die Bankenabgabe und das Restrukturierungsfondsgesetz.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Pleister. Wir sind jetzt wieder bei der SPD-Fraktion und dort fragt die finanzpolitische Sprecherin, Frau Kollegin Kressl.

Nicolette Kressl (SPD): Ich würde gern zwei Fragen richten an jeweils einen Verband, wo es um die tatsächlich Betroffenen geht. Zum einen an den BdB: Wir haben von mehreren Sachverständigen gehört, dass sie sagten, am Ende wird auch nach diesem Gesetz im Falle einer weiteren Finanzmarktkrise der Steuerzahler wieder in Anspruch genommen werden. Wie schätzen Sie die Aussagen ein, ob und in welcher Form am Ende die Last von den Steuerzahlern weggenommen werden kann oder doch bei ihnen bleibt?

Und die zweite Frage an die Sparkassen: Nämlich wie sie die vorgesehene Finanzierung des Fonds durch diese Kombination Regelbeiträge, Sonderbeiträge, Kreditermächtigung einschätzen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer möchte für den DGB die Beantwortung übernehmen? Herr Payandeh? Bitte, Sie haben das Wort.

Sv Dr. Mehrdad Payandeh (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Frage, die Sie gestellt haben, ist sehr berechtigt. Das sieht man heute auch im Zuge der Bewältigung der Krise, wenn Sparpakete geschnürt werden und dementsprechend zu Lasten des Sozialschwachen Kürzungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Zusammenhang mit der Bankenrettung und zur Stabilisierung der Krise hat die Bundesregierung 200 Milliarden Euro ausgegeben, davon war die Hälfte mit 98 Milliarden zur Rettung der Banken, ohne Garantien. Und dies wird wiederum als Begründung dafür genommen, wie vor zwei Tagen in einer anderen Anhörung auch wieder diskutiert wurde, dass die Arbeitnehmer und die Steuerzahler eigentlich die Zeche dafür zahlen. Die Ansprüche, die dieser Gesetzentwurf formuliert, kann ich hier zitieren: „Der Gesetzentwurf stellt sich den Anspruch, ein in wirtschaftliche Schieflage geratenes systemrelevantes Kreditinstitut bereits in einem Frühstadium und nicht erst beim

Eintreten der faktischen Insolvenz zu sanieren und zu reorganisieren.“ Zweitens wird dann gesagt, neben dem Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten sieht der Gesetzentwurf die Errichtung eines Restrukturierungsfonds für die Kreditinstitute vor, in den die Banken eine Abgabe einzuzahlen haben, mit der künftig die Kosten einer möglichen Bankenkrise finanziert und nicht dem Steuerzahler angelastet werden. Gemessen an dem eigenen Anspruch ist dieses Gesetz, ist dieser Restrukturierungsfonds zum Scheitern verurteilt, weil - wie auch meine Vorredner mehrmals gesagt haben - dieser Fonds nie in der Lage sein wird, so eine umfassende Krise zu bewältigen. Im Endeffekt werden wieder die Steuerzahler die Zeche dafür zahlen, dafür haften und es wird wiederum soweit kommen, dass wie dieses Mal in der Krise, wieder Sozialkürzungen in solchen Fällen zu befürchten sind. Und das ist wiederum zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Keineswegs wirkt auch dieses Gesetz präventiv. So lange die Finanzmarktgeschäfte, Risikogeschäfte nicht reguliert sind, so lange sie existieren, werden sie Risiken anhäufen und dieser Fonds ist nicht in der Lage, diese zu ersetzen und dementsprechend gehen wir davon aus, dass auch künftig Steuerzahler zur Kasse gebeten werden. Aus diesem einfachen Grund lehnen wir dieses Gesetz entschieden ab.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Jetzt war es hier vorne akustisch nicht klar zu verstehen und wir konnten wegen der nicht ganz klaren Akustik im Raum den DGB von dem BDB nicht klar unterscheiden. Im Nachhinein hat Frau Kressl aber signalisiert, dass Sie nicht den Deutschen Gewerkschaftsbund meinte. Auch der DGB fühlte sich eben betroffen ...

(Heiterkeit)

... und ich kann nicht ausschließen, dass Sie auch eine gewisse Betroffenheit der Gewerkschaften in Erwägung ziehen. Dass dem nicht so war, bitte ich zu entschuldigen. Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt aber, damit die Frage nachher nicht noch einmal gestellt werden muss, dem Bundesverband deutscher Banken das Wort geben. Wer übernimmt die Beantwortung, Herr Schaap?

Sv Thorsten Höche (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Ich würde die Beantwortung übernehmen. Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass es aus unserer Sicht durchaus auch ein bisschen verständlich ist, weil der DGB und wir Wand an Wand in der Burgstraße wohnen.

(Heiterkeit)

Da liegt also eine gewisse Verwechslung gelegentlich nahe. Da sind Sie nicht ganz allein.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke, dass Sie dem Vorsitzenden eine doppelte Brücke gebaut haben.

(Heiterkeit)

Sv Thorsten Höche (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Ich glaube, um damit anzufangen, dass man gegenwärtig nicht umhin kommt auch festzustellen, dass der Restrukturierungsfonds - was die Finanzierung angeht - in seiner gegenwärtigen Verfassung und in absehbarer Zeit wohl nicht in der Lage sein wird, zumindest die Systemkrise, die wir gerade gesehen haben, vollständig aufzufangen und den Steuerzahler vollständig freizuhalten. Das wird man, glaube ich, nicht behaupten können. Die Frage ist allerdings, ob das der entscheidende Punkt ist. Das ist hier bei verschiedenen Stellungnahmen schon angeklungen. Dieses Gesetz ist nämlich ein Baustein an einer Regulierung, die wesentlich weiter gefasst ist. Die neuen Baseler Vorgaben für Eigenkapital und Liquidität sind schon erwähnt worden. Das Thema Einlagensicherung ist erwähnt worden. Und in diesem Gesamtkontext gehört selbstverständlich auch ein Restrukturierungsgesetz dazu, was nach unserem Empfinden auch systematisch sinnvoll aufgebaut ist. Der Restrukturierungsfonds hat nämlich den primären Zweck, Restrukturierungsmaßnahmen nach dem Gesetz zu finanzieren. Das muss man über die Zeit aufbauen und man muss vor allen Dingen sich auch vor Augen halten, dass das Instrumentarium, um das es hier geht, nicht nur dazu gedacht ist, diese Krise, die wir gerade erlebt haben, zu adressieren, sondern auch eine Krise systematisch vernünftig auffangen soll, die möglicherweise aus einer ganz anderen Ecke kommt. In diesem Zusammenhang halten wir auch die Kombination zwischen Fonds und Restrukturierungsgesetzgebung für sehr vernünftig und eine sachgerechte Ergänzung der Regulierung, die uns in Deutschland noch erreichen wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen damit zum Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Herr Schackmann-Fallis, bitte.

Sv Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ich bedanke mich für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, und verweise auf unsere Stellungnahmen, auch in den beiden vorher stattgefundenen Anhörungen sowie auf die schriftliche Stellungnahme zum heutigen Termin. Die Frage lässt sich nur beantworten, wenn man sie in den Kontext der Abgrenzung des Kreises der beitragspflichtigen Kreditinstitute, aber auch zu den Regelungen zur Beitragserhebung selbst, stellt. Zunächst einmal sieht der Gesetzentwurf vor, dass alle Kreditinstitute mit einer Banklizenz nach dem KWG einbezogen sind. Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass auch die Sparkassen - ich will da die Genossenschaftsbanken sofort einschließen - in diese Regelungen mit einbezogen werden, wenn der Gesetzentwurf an den Verursachern der Krise ansetzen will, zu denen die Sparkassen nicht gehören. Sie sind auf der anderen Seite für die Zukunft betrachtet auch kein Anwendungsfall für den Krisenfonds, weil sie aufgrund ihrer Institutssicherung nie in die Situation der Restrukturierung oder der Reorganisation geraten werden. Letztendlich würden sie einen Beitrag für etwas leisten, was sie nie in Anspruch nehmen werden. Sie

haben auch nicht zur Finanzkrise beigetragen. Ich will in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass der Gesetzentwurf hier inkonsistent bleibt, denn er bezieht nicht alle Finanzmarktakteure ein, die gegebenenfalls von der Stabilisierung der Märkte durch eine Bankenabgabe und durch dieses Gesetz profitieren würden. Ich will hier an der Stelle nur die Hedgefonds nennen, andere sind von uns ebenfalls genannt worden. Ich will an der Stelle positiv bewerten, dass nach dem aktuellen Verordnungsentwurf auch Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute in Deutschland in die Abgabepflicht einbezogen werden. Was den Kreis der zahlungspflichtigen Kreditinstitute angeht, so werden alle gleichbehandelt, auch diejenigen, die nicht zur Krise beigetragen haben. Wir sehen bei den Regelungen zur Erhebung keine Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken, die wir auf der Aktivseite der Bilanz finden. Der Gesetzentwurf und die Verordnung setzen auf der Passivseite an und beziehen daher nicht eine risikoorientierte Sicht der Dinge ein. Größe und Vernetztheit werden entgegen der Intention des Gesetzentwurfes nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb schlagen wir vor, dass man zumindest eine Bagatellgrenze für kleinere Kreditinstitute einführt, wenn man schon diejenigen, die nicht hierunter fallen sollten, nicht komplett ausnehmen soll. Die progressive Beitragsgestaltung kann die Risikokomponente, die intendiert ist, nicht hinreichend abbilden, denn das Risikogewicht müsste auf der Aktivseite ermittelt werden. Wir haben auf der anderen Seite die Kappungsgrenze, die dazu führt, dass diejenigen Marktteilnehmer, die in großem Umfang hochvolatile Geschäfte betreiben und deren Ertragssituation daher hochvolatil ist, von dieser Kappungsgrenze in erheblichem Maße profitieren, wohingegen die kleineren Kreditinstitute, die kontinuierlich erfasst werden, einen dauerhaften und stetigen Beitrag leisten müssen. Das halten wir für nicht mit der Intention des Gesetzentwurfes vereinbar und auch nicht für verursachergerecht. Die Frage, ob man nun unterscheiden sollte nach der Art der Abgaben, stellt sich für uns in diesem Maße nicht. Was wir positiv beurteilen ist, dass es eine gewisse Verstetigung der Belastungen durch die eingeführte Möglichkeit der späteren Zahlung gibt. Das ist die positive Komponente bei all den schwierigen Regelungen, die wir in diesem Gesetzentwurf finden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Schackmann-Fallis. Sie hatten eingangs von Stellungnahmen zu früheren Anhörungen gesprochen. Ich konnte das jetzt nicht zuordnen. Können Sie dazu vielleicht noch was sagen, welche Anhörungen Sie damit meinen?

Sv Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis (Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.): Ich meine die Anhörung am 17. Mai 2010 und die Anhörung im Bundesfinanzministerium am 22. Juli 2010.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ja, besten Dank. Ich dachte nur, dass das Protokoll vielleicht für die Leser nicht verständlich ist, wenn man diese Bezugnahme aus der heutigen

Veranstaltung nicht zuordnen kann. Besten Dank für die Präzisierung. Wir kommen dann zu der nächsten Frage durch den Kollegen Brinkhaus von der CDU/CSU-Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den Verband der Auslandsbanken und an den Bundesverband der Banken. Es geht um die Abgrenzung der Beitragspflicht und zwar in diesem Dreieck Niederlassung / Tochtergesellschaft - Territorialprinzip - Prinzip legal entity. Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer übernimmt die Beantwortung für den Verband der Auslandsbanken? Herr Vahldiek, Sie haben das Wort.

Sv Wolfgang Vahldiek (Verband der Auslandsbanken in Deutschland e. V.): Das ist eine relativ komplizierte Frage. Es läuft darauf hinaus zu bewerten, wie die verschiedenen Überlegungen in den verschiedenen Staaten zur Schaffung von Bankenabgaben zusammenwirken und dann auf international tätige Konzerne und Bankengruppen möglicherweise nachteilige Auswirkungen haben. Es ist so - was vorhin schon angeklungen ist -, dass einige Staaten eher eine Steuer auf Banken im Blick haben als eine zweckgebundene Abgabe zum Zwecke der Restrukturierung von in Not geratenen Banken. Dann verschiebt sich natürlich auch der Blick derjenigen Gesetzgeber auf die Bemessungsgrundlage. Vereinfacht gesagt: Diejenigen, die meinen, es ist eher ein Steuermodell angezeigt, möchten gerne und aus deren Blickwinkel scheint es naheliegend, auch Zweigniederlassungen ausländischer Banken in diesen Staaten einzubeziehen. Diejenigen, die ein - wie wir finden - eher vorzugswürdiges Modell wie der deutsche Gesetzgeber fahren wollen mit einem Restrukturierungsfonds, gucken natürlich danach, für welche Banken sie im Ernstfall diese Restrukturierungskompetenz überhaupt haben. Aus diesem Gegeneinander, das im Moment herrscht, kann es zu Doppelabgaben kommen, weil natürlich die Restrukturierungsfonds-Modelle gerne auch die ausländischen Zweigniederlassungen von Inlandsbanken einbeziehen würden, weil sie die auch im Zweifelsfall in die Restrukturierung mit einbeziehen müssen, und bei dem Steuermodell ist es eher so, da möchten sie die Niederlassungen auch mit drin haben, die ausländischen im Inland, weil das eben sozusagen in ihrem Land stattfindet als Bankgeschäft. Dadurch entsteht das Risiko von Doppelabgaben und das ist aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Punkt, dass man nämlich international versuchen muss - natürlich auf europäischer Ebene -, sich hier in irgendeiner Form zu einigen, wer hier welche Bemessungsgrundlage mit Abgaben belegen darf. Und es geht ja über Europa hinaus. Es gibt auch Drittstaaten-Banken. Da plädieren wir dafür, dass man in dem Fall, wo solche Doppelabgaben drohen, dass man eine Härtefallklausel mit ins Gesetz hineinschreibt, dass man auf Einzelfallbasis darauf reagieren kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Dann kommen wir wieder zum Bundesverband deutscher Banken. Herr Schaap diesmal, bitte.

Sv Heinz-Udo Schaap (Bundesverband deutscher Banken e. V.): Ich möchte gerne anknüpfend an das, was mein Vorredner sagte, etwas konkreter werden, was die Abgrenzungsschwierigkeiten für grenzüberschreitende Geschäfte von international tätigen Kreditinstituten in Zusammenhang mit dieser Abgabe anbetrifft. Um es einmal ganz deutlich zu machen: Es können sowohl Doppelbelastungen entstehen als auch Wettbewerbsverzerrungen. Ich will einmal die Fälle aufzeigen oder nur einige wenige Fälle verdeutlichen. Ein Unternehmen mit einer Tochtergesellschaft im Ausland soll nach dem Gesetzentwurf nicht der Abgabe unterliegen, aber ein deutsches Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Ausland wird sehr wohl voll in die Abgabe einbezogen. Wenn dann in diesem ausländischen Fall die Betriebsstätte beispielsweise in Großbritannien von dem dortigen Staat auch nochmal in die Abgabe einbezogen wird, haben wir eine Doppelbelastung. Das scheint uns nicht sachgerecht zu sein. Es kann aber genauso auch Wettbewerbsverzerrungen geben. Wenn eine Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens im Inland tätig wird, soll - wenn ich das richtig nach dem Gesetzentwurf gelesen habe bzw. auch nach der Verordnung - diese Betriebsstätte keiner deutschen Abgabe unterliegen. Wenn jetzt beispielsweise im Heimatland das Unternehmen auch dort keiner Abgabe unterliegt, kann also die Betriebsstätte auch günstiger anbieten. Das ist etwas, was unseres Erachtens einer Koordinierung bedarf. Das sagte ja mein Vorredner. Ideal wäre es, wenn man europaweit eine Koordinierung finden würde, sogar idealerweise weltweit. Wenn das aber nicht möglich ist, dann müsste man zumindest in Deutschland quasi eine Regelung treffen, die - ich bleibe bei dem Betriebsstättenfall - vorsieht, dass die ausländische Betriebsstätte von der deutschen Abgabe freigestellt wird oder, wenn man auch das nicht will, dann müsste man überlegen, ob zumindest die im Ausland gezahlte Bankenabgabe angerechnet wird, wobei ich allerdings schon gleich sagen darf, Erfahrungen aus dem Steuerrecht mit Anrechnungen machen sehr deutlich, dass die Anrechnung eigentlich nur die second-best-Lösung sein kann, so dass hier eine Freistellung die richtige Lösung wäre. Fazit, was also unser Petitum anbetrifft: Hier muss noch eine Koordinierung stattfinden, hier muss man eine Abgrenzungsregelung finden, möglicherweise auf dem Wege, den ich skizziert habe.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Schaap. Das Wort hat der Kollege Kolbe für die CDU/CSU-Fraktion.

Manfred Kolbe (CDU/CSU): Finanzmarktkrisen spielen sich in relativ kurzen Zeiträumen ab, oft auch übers Wochenende oder Sonntagabends spät in der Nacht. Inwieweit - das ist meine Frage an die BaFin und an Prof. Hellwig - halten Sie das Gesetz für solche Situationen für praktikabel. Sind die Verfahren nicht doch eventuell zu langwierig? Oder ist es auch möglich, mit diesem Gesetz zu raschen Entscheidungen, raschen Lösungen zu kommen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wer möchte für die BaFin die Beantwortung übernehmen? Herr Wiegelmann, bitte.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich bin der Auffassung, dass das als Lösungsweg praktikabel ist. Mir erscheint in dem Zusammenhang sehr wichtig, dass Sie im Gesetzentwurf ganz entscheidend die Eingriffsschwellen für die Tätigkeit der BaFin erleichtern. Sie fordern nicht mehr das Kriterium der konkreten Gefahr. Sie erleichtern die Anforderungen an die Beweispflicht. Sie erleichtern die Anforderungen an die Tatsachen, aufgrund derer sie Entscheidungen treffen. Also all dies sind Ansätze, die dazu führen, dass letztlich die Entscheidungsmöglichkeiten der BaFin gestärkt werden und damit auch solche Situationen innerhalb kürzester Zeit in einem rechtlich haltbaren Rahmen getroffen werden können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Prof. Hellwig, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Martin Hellwig: Ich meine, dass man bei dem KWG-Teil mehr für Transparenz und klare Verantwortlichkeit sorgen sollte. Wenn ich das schwedische Beispiel nehme: In Schweden wird einem gesagt, es war wesentlich, dass sofort Transparenz bezüglich der Titel geschaffen wurde, soweit das möglich war, dass sofort Transparenz geschaffen wurde, dass der Staat einsteht und das sofort die Kontrolle und die Verantwortung wechselten und neue klare Verantwortlichkeiten geschaffen wurden.

In dem Abschnitt über den Sonderbeauftragten haben wir auf der einen Seite die Flexibilität auf der anderen Seite aber die Unklarheit, die sich daraus ergeben kann, dass dieser Sonderbeauftragte neben oder als Teil der bisherigen Organe agieren kann, dass da vielfältige Möglichkeiten offen sind. Der Zeitpunkt zu dem im Grunde genommen gesagt wird, jetzt liege die Verantwortung bei der Behörde, ist nicht wirklich klar definiert. Es ist auch die Koordination zwischen dieser Zuweisung von Verantwortung und den verschiedenen anderen Maßnahmen - Zugriff auf Mittel des Restrukturierungsfonds und Übertragungsanordnung nach § 48a - aus meiner Sicht zu wenig deutlich. Die Entwicklung eines Gesamtkonzepts steht so für meinen Geschmack zu wenig im Raum. Das ist für die Praktikabilität deshalb wichtig, weil im konkreten Zeitpunkt für die Aufrechterhaltung der Systemfunktionen der Institute es notwendig ist, dass die Geldgeber das Vertrauen haben, dass es weiterläuft und nicht ohne weiteres ihre Mittel abziehen. Insofern würde ich es für sinnvoll halten, dass man hier doch noch für größere Klarheit sorgt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Kollege Sänger hat das Wort für die FDP-Fraktion.

Björn Sänger (FDP): Ich habe eine Frage an die BaFin und eine Frage an Herrn Steck. An die BaFin vorausgeschickt, dass in dieses Gesetz noch eingeführt werden wird eine Regelung,

wie mit variablen Gehaltsbestandteilen zukünftig unter... umgegangen wird. ‚Untergegangen‘ ist da auch das richtige Wort. Da würde mich interessieren, ob aus Sicht der BaFin Bedenken dagegen bestehen, § 45 KWG derart zu verschärfen, dass untersagte Zahlungen variabler Gehaltsbestandteile nach bestimmten Kriterien ersatzlos entfallen, etwa wenn das Institut nur mit Hilfen des Staates gerettet werden konnte. Von Herrn Steck würde mich interessieren, welche praktischen Auswirkungen zu beachten sind, wenn die Aufsichtsbehörde von ihren Eingriffsrechten Gebrauch macht und inwieweit dies die Durchführung erschweren oder sogar verhindern kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Lutz für die BaFin, bitte.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Wir halten das grundsätzlich für eine sinnvolle Lösung, dass unter klaren Kriterien die Zahlung von Boni untersagt werden kann oder vollständig entfallen kann. Wir müssen uns auch folgenden Fall vorstellen: Wenn eine Boni-Zahlung nicht durchgeführt werden kann, dann kann sie sich unter Umständen über die Jahre hinweg kumulieren und wenn ein Institut wieder in der Lage wäre, die Boni zu zahlen, kommt dann ein sehr großer Betrag auf das Institut zu, der es wieder in Schwierigkeiten bringen kann. Allerdings müssen die Kriterien, unter denen eine Untersagung oder vollständiges Wegfallen der Boni möglich ist, deutlich im Gesetz stehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Steck, Sie haben das Wort, bitte.

Sv Andreas Steck (Linklaters): Bevor ich auf die praktischen Auswirkungen eingehe, denke ich, sollte man noch einmal eine Klammer vor das gesamte Gesetz ziehen und sich die Einheitlichkeit des Gesetzentwurfes, die zumindest aus meiner Sicht besteht, vergegenwärtigen. Das Ziel des gesamten Gesetzentwurfes ist es, einen Sanierungsbeitrag von Anteilshabern und von Gläubigern einzufordern und zu ermöglichen - insbesondere durch Art. 1 - und staatliche Zuflüsse bzw. Unterstützungsmaßnahmen zu minimieren. Art. 1 wird aber im Zweifelsfall, wenn er auf sozusagen stand-alone-Basis angewandt würde, relativ wenig Anwendung finden, denn er basiert auf rechtlichen Gründen, auf die ich nicht näher eingehen möchte, auf einer freiwilligen Antragspflicht. Wie kann es also funktionieren, dass man Art. 1 mit Leben füllt, indem man am Ende eine Warnfunktion hat und die bietet hier genau der erweiterte Eingriffsmechanismus für die BaFin im Wege des KWG-Verfahrens, und da insbesondere als Ultima Ratio die Übertragungsanordnung, mit der ich nämlich die Möglichkeit habe, das systemrelevante Geschäft zu übertragen und den übrigbleibenden Rechtsträger der Insolvenz zuzuführen. Das Ganze funktioniert aber nur, wenn diese Warnfunktion wirklich realistisch ist. Da kommen wir auf ein, zwei, drei Punkte - einige davon wurden schon erwähnt. Was passiert denn bei der Übertragungsanordnung? Das erste ist, wir werden sicherlich trigger events, wie man neudeutsch sagt, haben. D. h., wir werden Kündigungen von bestimmten Vertragsverhältnissen insbesondere im Derivatebereich ha-

ben, die erhebliche Auswirkungen auf das Institut selbst kreieren können. Das ist sicherlich zu berücksichtigen, bevor man in ein solches Verfahren der Übertragungsanordnung eintritt.

Das Zweite ist der operationelle Punkt. Es ist extrem schwierig operationell einen wesentlichen Teil der Bank heraus zu übertragen. Wir haben bislang schon Bad-Bank-Modelle gesehen, wo sich der zu übertragende Teil auf ein kleineres Verhältnis bezieht im Verhältnis zur Gesamtbank, während wir hier im Zweifelsfall über den Hauptgeschäftsteil einer Bank sprechen. Insofern sind operationell sicherlich extrem viele Vorarbeiten notwendig und wenn man sich anschaut, was in anderen Ländern passiert - z. B. eine Art testamentarischer Wille von den Instituten heute schon zu etablieren ist, wie z. B. in UK, wo genau die Geschäftsbereiche beschrieben werden müssen, um sie später einer Übertragbarkeit zuzuführen. -, dann sieht man, dass eine besondere Komplexität vorhanden ist.

Der dritte Punkt, auch der wurde teilweise schon erwähnt, den man nicht außer Acht lassen soll: Jedwede dieser Maßnahmen wird früher oder später öffentlich werden, wird einen unglaublichen Druck auf die Banken ausüben. Wenn dieser Druck auf die Banken ausgeübt wird, wird sich zweifelsohne sofort die Frage stellen, wer die Hand über diese Bank hält. Jetzt haben wir hier sehr eingeschränkte Regelungen hinsichtlich des Restrukturierungsfonds, wann er unterstützen kann. Das bezieht sich nach dem Gesetz erst einmal nur auf Unterstützungsmaßnahmen für die Brückenbank, also den aufnehmenden Rechtsträger. Ich glaube, wenn man sich z. B. Vorbereitungsmaßnahmen für eine solche Übertragungsanordnung anschaut, schon da wird der Druck derart aufgebaut werden, dass man im Zweifelsfall noch alternative Finanzierungsquellen, die dann aus dem staatlichen Bereich auch kommen müssten, erschließen müsste. Hierzu sagt der Gesetzentwurf bislang nichts. Diese Frage müsste man weiter vertiefen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Steck. Herr Kollege Zöllmer hat das Wort für die SPD-Fraktion.

Manfred Helmut Zöllmer (SPD): Ich kann direkt an das anknüpfen, was Herr Steck gesagt hat. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt des Gesetzes, diese Ausgliederung, die Übertragungsanordnung nach § 48a und die Frage, funktioniert das Ganze eigentlich, wie praxisrelevant ist es. Das ist eine wesentliche und zentrale Frage. Diese würde ich gerne richten an Prof. Zimmer und Prof. Krahen. Kann das Ganze funktionieren, wie der Gesetzgeber es sich vorstellt oder gibt es aus Ihrer Sicht auftauchende Probleme, die der Gesetzgeber nicht gesehen hat, die ein solches Verfahren torpedieren würden?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Prof. Zimmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Daniel Zimmer: Ich hab in meinem ersten Wortbeitrag deutlich gemacht, dass die Übertragungsanordnung im Grundsatz ein sehr geeignetes Mittel ist, um staatliche

Hilfsmaßnahmen besser zu strukturieren und zu konzentrieren. Dass aber am faktischen Gelingen der Übertragung gerade bei großen international vernetzten Instituten insofern Zweifel bestehen, ist eben schon angesprochen worden. Das muss ich - glaube ich - auch gar nicht weiter begründen. Ich hab, was Herr Steck eben gesagt hat, vorhin auch schon angedeutet, was die Fortführung von Vertragsverhältnissen betrifft. Es gibt Zweifel mit Blick auf im Ausland belegene Vermögenswerte und über diese Schwierigkeiten wird man im Einzelfall vielleicht nicht hinwegkommen oder man wird bei der ex-ante-Einschätzung - wird es denn funktionieren? - vielleicht solche Bedenken haben, dass man eher von der Übertragungsanordnung absehen wird. Deshalb muss meines Erachtens eine weitere Möglichkeit in das Gesetz aufgenommen werden und diese weitere Möglichkeit ist, anstatt den Geschäftsbetrieb oder Vermögenswerte des Rechtsträgers zu übertragen, die Anteile am Rechtsträger zu übertragen. Das sieht etwa das britische Gesetz von 2009 vor. Was bedeutet das? Das bedeutet, der Rechtsträger bleibt identisch. Man hat also nicht die Probleme, die aus einer Übertragung der Rechtsverhältnisse, etwa der Vertragsverhältnisse oder der Vermögenswerte resultieren können. Der Rechtsträger bleibt identisch, aber die Aktionäre werden ausgewechselt. Praktisch kann das bedeuten, dass der Restrukturierungsfonds, der dann auch die finanzielle Unterstützung gibt, eingewechselt wird. Die Frage ist natürlich, ob das Ganze dann wieder die Moral-Hazard-Probleme aufwerfen wird, die wir in der Vergangenheit gesehen haben. Die Antwort ist wohl nein, denn die Altaktionäre profitieren nicht von dieser Maßnahme. Die sind ausgewechselt. Auch das alte Management muss bei dieser Gelegenheit ausgewechselt werden, so dass die Rettung praktisch zu einer kompletten Auswechslung führt. Wir haben also nicht die Vorwirkung sozusagen und damit kein Moral-Hazard-Problem. Man kann eigentlich sagen, das Ganze sei eine unmarktwirtschaftliche Enteignung. Nun, wenn wir uns die Alternative überlegen, dass das Unternehmen in die Insolvenz geht - das Insolvenzverfahren hat nicht minder enteignende Wirkung für die Altaktionäre - so sollten solche Bedenken nicht bestehen. Ich will schließen mit der Anmerkung, dass der deutsche Juristentag, der sich vor zwei Wochen mit diesen Fragen sehr eingehend beschäftigt hat, mit allergrößter Mehrheit genau die Aufnahme dieser zusätzlichen Restrukturierungsoption - Übertragung der Anteilsrechte - ausgesprochen hat. Insofern gibt es also in der juristischen Community starke Unterstützung hierfür.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Jetzt Herr Prof. Krahn, bitte.

Sv Prof. Dr. Jan Pieter Krahn: Ich möchte gleich anschließen an das, was Herr Zimmer gesagt hat. Die grundsätzliche Möglichkeit, die das Gesetz schafft, ein Institut sozusagen auf Kommando in zwei Teile zu zerlegen so wie sie in den §§ 48k ff. KWG beschrieben werden - das ist der eigentlich relevante Teil dieses Restrukturierungsgesetzes. Die Teile davor, das sagte schon Herr Steck, werden vermutlich nicht relevant werden. Dieser Teil ist erstens sehr couragiert, und er braucht eine couragierte Umsetzung. -, hat ein großes

Potential, auch dahingehend, das Verhalten in den Finanzmärkten tatsächlich zu verändern. Aber es knüpft an eine wesentliche Voraussetzung an und die möchte ich ansprechen. Ich glaube, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt ist. Diese Voraussetzung ist, dass es tatsächlich möglich ist, nichtsystemisch relevante Teile einer Bank im Krisenfall zu identifizieren. Warum ist das nicht möglich? Wir haben das im Grunde in den Situationen, die wir als historisch betrachten, auch genau so erlebt. Es kommt nämlich zu einer sehr starken Vernetzung zwischen den Finanzinstituten, die in der Krise noch deutlich zunimmt und die dazu führen wird, dass nichtsystemisch relevante Verbindlichkeiten, die wir ex ante vielleicht so definieren, im Moment der Krise doch systemisch relevant geworden sind. Nun kann man dagegen etwas tun. Ich möchte das an einem Beispiel kurz erläutern: Was sind denn die nicht systemisch relevanten Teile, die wir die ganze Zeit meinen und die die entscheidende Innovation dieses Gesetzes sind, dass wir so etwas identifizieren können und dann auch abwickeln können. Da sollen die Anreize herkommen. Was kann das sein? Es sind nicht die Einlagen der Sparer, da hatten wir schon drüber gesprochen. Es ist nicht das Eigenkapital. Es ist eine verbliebene Zwischengröße: Das müssen Bankanleihen, also Verbindlichkeiten sein, die die Bank gegenüber dem Kapitalmarkt eingegangen ist. Die Vermutung ist jetzt, dass diese Anleihen im Anlauf zur Krise ganz systematisch in den Bankensektor zurückwechseln werden, weil dort im Grunde die Möglichkeit einer späteren Rettung bereits preislich berücksichtigt werden kann.

Wenn wir dieses Gesetz zum Fliegen bringen wollen, und ich halte sehr viel von der Idee dieses Gesetzes, muss dieser Vorgang verhindert werden und zwar flankierend, damit das Gesetz überhaupt wirksam werden kann. Was bedeutet das? Erstens: Finanzinstitute müssen verpflichtet werden, einen Teil ihres Fremdkapitals in Anleihen außerhalb des Finanzsektors zu platzieren. Solange die Platzierung aller Anleihen im Finanzsektor geschieht, wird das immer Teil des Systemrisikos sein. Also Platzierung von Anleihen außerhalb des Finanzsektors - Bedingung eins. Bedingung zwei: Finanzinstituten darf es nicht gestattet sein, diese Anleihen selbst zu kaufen, denn sie werden immer der zahlungskräftigste Käufer solcher Anleihen im Anlauf einer Krise sein. Es sind diese beiden Dinge, die ich für sehr wesentlich halte. Die müssten dieses Gesetz flankieren. Die betreffen die Anlagerichtlinien letztlich der großen Kapitalsammelstellen in diesem Land, Pensionsfonds und Lebensversicherungen insbesondere, die müssen im Grunde ermächtigt werden, solche Anleihen zu halten, auch wenn sie toxisch werden. Die ganze Idee einer In-Verantwortungnahme von Gläubigern muss irgendwann diese Gläubiger identifizieren. Und das sind unsere Kapitalsammelstellen. Das kann niemand anderes sein. Die müssen also in der Lage sein, die Risiken zu nehmen. Dazu sind sie im Moment rechtlich gar nicht ausgestattet. So kann es nicht fliegen. Der zweite Punkt ist, dass der Kauf von solchen Anleihen, die Banken emittieren, die wir für nichtsystemisch relevant halten, auch durch ausländische Finanzinstitute geschehen kann. Also muss diese Regel nicht nur für das

Inland gelten, sondern auch in den Nachbarländern, im Ausland. Deshalb ist es ganz wesentlich, dass wir hier zu einer einheitlichen internationalen Lösung kommen und nicht zu einer isolierten. Die kann gar nicht funktionieren. Das ist eine Lösung, vielleicht verbunden mit dem Wunsch, die Frage zu stellen, ob ähnliche Regeln in anderen Ländern, insbesondere England und den Vereinigten Staaten, gesucht werden. Also hier eine vergleichende Darstellung wäre sicherlich auch für die abschließende Lesung im Bundestag eine wesentliche Zusatzinformation.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen wieder zur CDU/CSU-Fraktion. Das Wort hat Herr Kollege Brinkhaus, bitte Herr Brinkhaus.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Und zwar hätte ich zwei Fragen. Eine Frage an den IDW. Vielleicht können Sie die bilanziellen Probleme aus diesem Gesetzesvorhaben, und zwar einmal der aufsichtsrechtliche Teil der Restrukturierung und zum anderen auch die Bankenabgabe, kurz skizzieren.

Die zweite Frage geht an die Deutsche Bank: Vielleicht können Sie die steuerrechtliche Problematik, die sich gegebenenfalls a) auch aus dieser aufsichtsrechtlichen Restrukturierung, b) aus der Bankenabgabe ergibt – damit meine ich ausdrücklich nicht die Nichtabzugsfähigkeit der Bankengabe als Betriebsausgabe -, ansprechen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Kollege Brinkhaus, wenn Sie nochmal präzisieren würden, an wen Sie die erste Frage gerichtet haben.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Die erste Frage war gerichtet an den IDW, das Institut der Wirtschaftsprüfer.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön, besten Dank. Herr Feld, bitte.

Sv Klaus-Peter Feld (Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.): Die bilanzielle Behandlung dieser Bankenabgabe ist eigentlich eine relativ einfach zu beantwortende Frage. Wir können davon ausgehen, die Bankenabgabe ist als Jahresabgabe ausgestaltet, so dass sie zum Aufwand wird in dem Jahr, wo sie tatsächlich anfällt, eben für das Kalenderjahr, für das sie fällig wird, beispielsweise fürs Kalenderjahr 2011 dann als Aufwand. Ein Punkt, der in der bisherigen Diskussion Unsicherheit verursacht hat, ist, dass die Frage aufgetreten ist, wann die Bankenabgabe überhaupt erstmals anfallen soll. So wie ich das aus der Kreditwirtschaft weiß, ist bisher davon ausgegangen worden, dass die Bankenabgabe erstmals für das Jahr 2011 zu zahlen sein soll. Wenn man sich allerdings den gegenwärtigen Gesetzestext ansieht, dann geht daraus relativ klar hervor, dass es darauf ankommt, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Bankenlizenz bei dem Institut vorliegt und dann fällt die Bankenabgabe für das entsprechende Jahr an. Wir haben hier eine Inkraft-

tretenregelung, die besagt, Inkrafttreten dieser Vorschrift soll der 31. 12. diesen Jahres sein. Dann würde für dieses Jahr noch eine Bankenabgabe anfallen. Da die Zahlung erst im nächsten Jahr vorgesehen ist, hätten wir das Problem, dass wir für diese Jahr noch eine Rückstellung bilden müssten. Das wären die bilanziellen Konsequenzen sowohl in einem nach internationalen Normen aufgestellten Abschluss als auch in einem handelsrechtlichen Abschluss. Ob das die Folgen sein sollen, ist die politisch zu beantwortende Frage, wann die Bankenabgabe tatsächlich erstmals anfallen soll. Nur wie das Gesetz im Moment gestrickt ist, wäre davon auszugehen, dass in diesem Jahr die Bankenabgabe noch bilanziell wirksam würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Feld. Für die Deutsche Bank erteile ich das Wort Herrn Kröner.

Sv Dr. Michael Kröner (Deutsche Bank AG): Die steuerrechtlichen spezifischen Auswirkungen sind sehr kurz abzuhandeln, wenn ich mich nicht auf die Nichtabzugsfähigkeit beziehen soll. Zunächst zur Bankenabgabe selbst: Ich sehe da ein Problem in der kumulativen Wirkung von Staaten, die auf dasselbe Institut zugreifen und der mangelnden Koordination. Die summarische Belastung der Industrie mit Bankabgaben in mehreren Staaten, die alle auch über eine Nichtabziehbarkeit nachdenken, erreicht einen Grad, der insbesondere zusammen mit den Doppelbelastungen das Kapital in einer Weise unter Druck bringt, dass tatsächlich wieder die Gefahr einer nichtausreichenden Kreditversorgung der Wirtschaft aufkommen könnte. Zum Thema der Doppelbelastung sehe ich viele Argumente, die Steuerrechtler gewohnheitsgemäß untereinander austauschen, die hier in die Bankenabgabe einfließen. Es wird sehr weit diskutiert, wie man Doppelbelastungen mit Methoden der Anrechnung oder Freistellung beheben kann. Es wird zu wenig diskutiert, wie man Doppelbelastungen, die durch Bankabgaben entstehen, erst gar nicht entstehen lässt, und zwar in einer Art und Weise nicht entstehen lässt, dass durch eine koordinierte Struktur der Bankabgaben zumindest zwischen den europäischen Staaten nicht von vornherein Verdachtsmomente einer europarechtlichen Beschränkung oder Behinderung der Niederlassungsfreiheit aufkommen. Das ist nun kein Problem der deutschen Bankenabgabe, das ist eher ein Problem der ausländischen, der britischen z. B., die in ihrer eigenen Struktur den Konflikt der Doppelbelastung angelegt hat und deswegen auch in den Verhandlungen von deutscher Seite entsprechend getrennt werden muss ihrerseits. Das gilt auch für die übrigen europäischen Staaten, soweit nachzugeben, dass die Doppelbelastung erst gar nicht entsteht. Das ist eine Abgrenzung des Beitragspflichtigen in einer nicht überlappenden Art und Weise, der in jedem Fall den Hilfsmitteln der Anrechnung und ähnlichen Dingen vorzuziehen ist.

Zur Frage der Steuerrechtswirkung und der Restrukturierungsmaßnahmen selbst: Das deutsche Umwandlungssteuergesetz und auch die übrigen deutschen Steuergesetze haben

hierfür keine Sonderregelungen. Man kann sich also darauf einrichten, dass es zu den im allgemeinen Steuerrecht vorhandenen Realisierungstatbeständen kommt, die gerade bei einem Institut in der Krise sich beziehen werden auf Verluste, Übernehmen von Verlustvorträgen, Aufheben und Besteuerung von stillen Reserven und auch Fortführung von Rechtspositionen bei einem Rechtsnachfolger. Das sind Problembereiche, die im Gesetz nicht angesprochen sind und für die auch keine Regelung im Moment in Sicht ist. Ich kann nur darauf hinweisen, dass es sich hier um ein komplettes weißes Feld handelt, das auch nicht durchdacht ist. Ich kann also jetzt auf die Schnelle hier kein abgestimmtes Statement zu der Frage abgeben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Kollege Pitterle fragt nun für die Fraktion DIE LINKE..

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich habe eine kurze Frage an Herrn Bächstädt mit der Bitte um eine ausführliche Antwort. Halten Sie den Gesetzentwurf in seiner Wirkung für ausreichend präventiv? Die zweite Frage an Herrn Henn. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme verschiedene Demokratie- und Transparenzdefizite angemahnt. Könnten Sie uns diese hier erläutern?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Bächstädt, bitte.

Sv Karl-Heinz Bächstädt: Ich halte den Gesetzentwurf in seiner Wirkung keineswegs für ausreichend präventiv. Ich hatte vorhin schon gesagt, wenn wir einmal von einem geretteten Institut ausgehen, dann finden wir im Gesetzentwurf nichts, was in Zukunft dafür Sorge trägt, dass dieses Institut nicht wieder in eine Krise hineingerät. Also Überlegungen, bestimmte Auflagen zu erteilen oder Limitierung von bestimmten Geschäften oder gar ein Verbot von bestimmten Geschäften oder auf der anderen Seite Voraussetzungen in dem Institut zu schaffen, dass bestimmte Managementkapazitäten da sind, das kann ich dem Gesetz nicht entnehmen. Insofern ist es durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Institut, das gerettet wird, dann ein paar Jahre später wieder in eine neue Krise gerät, weil es nichts dazugelernt hat und auch nichts dazulernen musste, weil im entsprechenden Gesetzentwurf dafür auch kein Anreiz gesetzt wurde. Es gibt gewisse präventive Elemente bei der Finanzierung des Restrukturierungsfonds - das ist auch schon ein bisschen angeklungen. Aber letzten Endes versucht man diejenigen Geschäfte, die systemische Risiken bergen, zu verteuern, aber man geht nicht den Weg, z. B. die Geschäfte, die systemische Risiken beinhalten, generell in den Fokus zu setzen, in dem man da Limitierungen setzt oder auch Verbote für bestimmte Geschäfte erteilt, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Man sammelt also Geld ein, um dann die Folgen aus Geschäften auszugleichen. Für mich ist der andere Weg sinnvoller, zu überlegen, ob wir bestimmte Geschäfte zulassen, in welcher Größenordnung wir die zulassen und nicht, dass wir Geld einsammeln, um dann die Folgen

aus Geschäften, die teilweise nicht beherrscht werden, ausgeglichen werden. Also es gibt schon gewisse bescheidene präventive Risikoelemente, die bei der Beitragserhebung zu sehen sind, aber sie bilden doch das systemische Risiko nicht ab. Es ist schon angeklungen: Es gibt keine Risikoorientierung. Die Aktivseite der Bankbilanz bleibt völlig außen vor, also spricht das Kreditgeschäft. Es wird abgestellt auf die Passivseite. Aber die Risiken sind nun einmal auf der Aktivseite zu finden. Insofern wäre es sinnvoll, da noch einmal Überlegungen anzustellen, wie man die Risiken von Bankgeschäften stärker in die Beitragserhebung mit einfließen lassen könnte.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und erteilen das Wort Herrn Henn.

Sv Markus Henn (weed – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V.): Das Gesetz steht in einer ganzen Reihe von Gesetzen zur Finanzmarktstabilisierung, die vor allem zur Einrichtung des SoFFin geführt haben. Man muss da wirklich bemerken, dass durch den SoFFin und die gesamte Finanzmarktstabilisierung der Bundestag im Wesentlichen Rechte abgegeben hat, die klassischerweise zu einem Parlament gehören und die hier wahnsinnig ausgehöhlt wurden. Das Gesetz zur Restrukturierung setzt diese Tradition jetzt fort. Vielleicht eine Bemerkung zu der SoFFin und dem Kontrollgremium des Bundestages. Dazu hat einmal der Journalist des Tagesspiegel, Harald Schumann, spitz bemerkt, dieser Kontrollausschuss des Bundestages habe die demokratische Qualität des Volkskongresses von Nordkorea. Das muss man jetzt nicht so drastisch sehen, aber dass hier wesentliche Rechte des Parlaments ausgehöhlt wurden, ist Tatsache.

Ich möchte auch vorneweg auf eines hinweisen: Die Frage der Transparenz. Was kann alles nach außen dringen? Hier wird sehr oft in Deutschland immer so getan als würden bestimmte Informationen gar nicht nach außen dringen, ohne dass man überhaupt noch sinnvoll agieren könnte. In den USA ist es immerhin auf Druck der Senatoren dazu gekommen, dass die von der AIG-Rettung begünstigten Unternehmen offengelegt wurden, wo auch erst gesagt wurde, wir können es nicht offenlegen und am Ende ist das geschehen. Deshalb wissen wir auch unter anderem, dass die Deutsche Bank sehr stark profitiert hat.

Nun, konkret zu dem vorliegenden Gesetz möchte ich nur noch einmal darauf hinweisen, wie stark die Regierung in der Macht ist und wie wenig der Bundestag eigentlich an Einflussmöglichkeiten hat. Zum Beispiel die Feststellung der Systemgefährdung ist ausschließlich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Anhörung der Deutschen Bundesbank. Hier ist also der Haushaltsausschuss z. B. gar nicht berücksichtigt, obwohl diese Entscheidung natürlich erhebliche Tragweite hat. Die Übertragungsanordnung ist auch ausschließlich bei der Bundesanstalt, gegebenenfalls soll der Lenkungsausschuss des Finanzmarktstabilisierungsfonds-Gesetzes eingeschaltet werden. Also auch hier ist der Bundestag nicht wirklich beteiligt, nur sehr indirekt. Drittens beim Restrukturierungsfonds

soll der Haushalts- und der Finanzausschuss des Bundestages lediglich unterrichtet werden und vom Bundesfinanzministerium noch das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfonds-Gesetzes, also das Kontrollgremium. Hier ist also auch wieder eine Unterrichtungspflicht. Die Bundestagsgremien haben also keinen wirklich großen Einfluss auf das, was da passiert, obwohl - das muss man ja sagen - erhebliche finanzielle Folgen hier auftreten können. Es ist zwar nicht so wie jetzt beim SoFFin, dass es direkt Steuergelder sind, sondern es sollen eigentlich die Banken bezahlen. Aber durch die unmittelbare Haftung des Bundes sind hier auch erhebliche Risiken für die Öffentlichkeit gegeben, die durchaus eintreten können. Deshalb müsste hier eine viel stärkere Einflussnahme der demokratisch direkt legitimierten Abgeordneten stattfinden, sonst haben wir eine weitere Erosion der Demokratie und gerade vor dem Hintergrund der Demokratieverdrossenheit, die wir in diesem Land haben, führt der ganze Weg über diese Rettungsmaßnahmen in eine nur noch größere Demokratieverdrossenheit.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich das Wort Herrn Kollegen Dr. Gerhard Schick, dem finanzpolitischen Sprecher.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Möllers, der sich auch zu der Frage der parlamentarischen Kontrolle bei der neu zu schaffenden Anstalt geäußert hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das, was jetzt allgemein kritisiert worden ist, noch einmal mit konkreten Vorschlägen unterfüttern würden, weil wir auch als Parlamentarier in der Diskussion sind, wie wir das verbessern wollen.

Das Zweite ist eine Frage an die BaFin. Ich fand die Ausführungen von Herrn Krahen gerade interessant, und ich würde jetzt vor diesem Hintergrund fragen, wie denn das funktionieren soll, das Aufspalten in systemrelevante und nichtsystemrelevante Teile, welche sind denn das. Im Ausland wird wesentlich stärker über das Konzept des living will diskutiert, was ich jetzt so expliziert hier nicht finde. Ich höre aber, es sei irgendwie gedacht, das auf anderem Wege dann durchzusetzen, da würde ich gerne einmal Klarheit haben.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Prof. Möllers, bitte.

Sv Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers: Ich habe drei Vorschläge in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgearbeitet, im konkreten Gesetzesentwurf, um die Frage Demokratiedefizit ein bisschen aufzugreifen. Mein Vorschlag ist erstens, dass künftig die Mitglieder des Leitungsausschusses im Benehmen mit dem Haushaltsausschuss und dem Finanzausschuss des Bundestages ernannt werden. Der zweite Vorschlag zielt darauf sicherzustellen, dass besonders anerkannte erfahrene Persönlichkeiten ernannt werden. Der dritte Vorschlag zielt darauf, einen jährlichen Jahresbericht zu erstatten, der in einer allgemeinen Aussprache im Deutschen Bundestag debattiert wird. Ich möchte die drei Vorschläge kurz begründen. In

dem Restrukturierungsgesetz ist vorgesehen, dass nicht nur die Banken mit eigenen Mitteln den Fonds füttern, sondern nach Art. 6 können bis zu 100 Milliarden Euro als Garantie abgegeben werden. Das sind damit natürlich - das wurde auch hinreichend klar - wieder Steuergelder. Wenn wir das Budgetrecht des Bundestages hochhalten und gleichzeitig auch eine Akzeptanz der Bevölkerung sicherstellen wollen, dann ist eine Rückbindung an den Bundestag nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich. Als drittes Argument - ich bin kein Öffentlichrechtler, aber Europarechtler: Wenn wir einen kleinen Blick auf das europäische Recht werfen, dann sehen wir, dass die Europäische Zentralbank nach Art. 283 des AEUV genau diese zwei Pflichten hat, nämlich einmal bei der Ernennung sicherzustellen, dass eine Transparenz stattfindet und zum zweiten durch die jährliche Rechenschaftspflicht eine Rückbindung stattfindet. Also insoweit sollten wir überlegen, ob wir, die wir Europa sehr oft ein Demokratiedefizit vorwerfen, nicht hinter diesem Standard zurückbleiben wollen, sondern auch dem nacheifern könnten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Prof. Möllers. Und kommen wieder zur BaFin. Herr Lutz, bitte.

Sv Dr. Peter Lutz (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich würde gerne mit der Frage nach dem living will beginnen. Der living will wird im Moment international noch diskutiert. Es zeichnet sich aber bei den Diskussionen im Financial Stability Board nach meiner Auffassung ab, dass es eine Verpflichtung für den living will geben wird. Ich würde meinen, dass wir vor einer konkreten gesetzlichen Umsetzung die Vorgaben, die von internationaler Ebene her kommen, genau kennen sollten. Im jetzigen Gesetzesentwurf sehe ich aber schon eine gewisse Basis für diesen living will gelegt. Zum einen haben wir im § 45 Abs. 1 die Möglichkeit zu fordern, dass ein Konzept zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage von dem Institut vorzulegen ist. Zum anderen haben wir im § 45 Abs. 2 Nr. 7 die Möglichkeit anzuordnen, dass das Institut uns einen Restrukturierungsplan vorlegt, um die Eigenmittelausstattung des Institutes nachhaltig wiederherzustellen. Im Großen und Ganzen bin ich aber der Auffassung, wenn wir später dann eine konkrete Regelung zum living will haben sollten, die nicht in diesen Teil des Gesetzes hinein sollte, sondern in dem § 25a, wo es um organisatorische Maßnahmen, Risikomanagement etc. pp. geht.

Den ersten Teil Ihrer Frage - wie erkenne ich, was systemisch relevante Teile sind, die zu übertragen sind: Das wird man im Einzelfall entscheiden müssen. Das ist sehr schwer im Vorhinein konkret zu sagen, um welche Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten es sich handelt. Ich bin auch nicht sicher, ob ich der Idee von Herrn Prof. Krahen so folgen würde, dass Bankenanleihen, die außerhalb des Finanzsektors angelegt sind, tatsächlich keine systemische Relevanz besitzen. Ich wäre vorsichtig mit dieser Aussage.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir haben jetzt zwei Fraktionsrunden und haben noch etwa zehn bis fünfzehn Minuten für den ersten Teil. Ich würde vorschlagen, dass wir so verfahren, den Sachverständigen, die im ersten Teil noch nicht zu Wort gekommen sind, jetzt Gelegenheit zu geben, durch einen kurzen Beitrag die Anhörung noch zu ergänzen. Ich sehe keinen Widerspruch der Kolleginnen und Kollegen aus den Fraktionen, dann können wir so verfahren. Herr Prof. Schön, wenn Sie möchten. Es ist freigestellt. Ich bitte aber immer vom zeitlichen Ablauf zu berücksichtigen, dass wir etwa sieben, acht Sachverständige haben, die noch nicht zu Wort kamen, so dass wir uns vielleicht auf Stellungnahmen von ein, zwei Minuten beschränken müssten. Bitte sehr.

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Schön: Ich will mich konzentrieren auf das Thema der Bankenabgabe. Die Bankenabgabe ist hier im Grundsatz in Zweifel gezogen worden. Man muss vielleicht sehen, der Gesetzgeber hat Möglichkeiten zu regulieren und er hat Möglichkeiten mit Abgaben zu wirken. Sowohl auf der Ebene der G20 als auch auf der Ebene der Europäischen Union sind mehrere Abgabeformen diskutiert worden. Neben der Bankenabgabe auch die Finanztransaktionssteuer oder die Finanzaktivitätssteuer. Dazu hat es Untersuchungen des internationalen Währungsfonds gegeben. International und europäisch zeichnet sich ein Konsens ab, dass die Bankenabgabe die zielgenaueste Abgabeform ist, die tatsächlich versucht das durchzusetzen, was die Politik sich vorgenommen hat, nämlich den Finanzsektor an den Risiken zu beteiligen. Die Ausgestaltung der Bankenabgabe ist im Grundsatz, so wie sie im Restrukturierungsfondsgesetz und in der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, richtig.

Auch der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen ist zutreffend gezogen. Hier muss man sehr genau hinsehen, denn man befindet sich auf verfassungsrechtlich sehr dünnem Eis. Es ist weiterhin die Beitragspflicht im Grundsatz ordentlich formuliert.

Ein Punkt, der nicht betont worden ist bisher, der sehr bedenklich ist, ist die Ausgestaltung der Sonderbeiträge. Was hier im Verordnungsentwurf und im Gesetzentwurf passiert, bedeutet, dass in einer Krise die aktuellen Marktteilnehmer zu einer Art dauerhaften Gefahrengemeinschaft verbunden werden, die Unternehmen, die in der Krisensituation noch einigermaßen gut dastehen, auf viele Jahre hinaus mit Sonderbeiträgen die anderen herausziehen müssen, und dass insbesondere neueintretende Marktteilnehmer, etwa aus dem Ausland neu gegründete Tochtergesellschaften oder auch wiedererstarbte Marktteilnehmer fast nicht oder gar nicht an den Kosten der Bewältigung beteiligt werden. Ich bitte darum, das noch einmal grundlegend zu überdenken.

Ein weiterer Punkt, der grundlegend überdacht werden sollte, ist die Frage, ob es richtig in der Krise ist, sofort hart mit Sonderbeiträgen zuzuschlagen. Ist nicht die Kreditfinanzierung durch die öffentliche Hand als Vorlage das Richtige? Bedenkt man - das ist mein letzter Satz,

Herr Vorsitzender -, dass die großen Garantien, die hier ausgegeben werden, oft gar nicht eingelöst werden müssen, dass die Beteiligungen, die die öffentliche Hand hier erwerben soll, oft später mit Gewinn verkauft werden können, und dass auch andere Finanzierungsformen, wenn sie geschickt gehandhabt werden, gar nicht zu einer dauerhaften Belastung führen, so erscheint es mir ganz vorzugswürdig und bedenkenswert, auf die Sonderbeiträge im Kern zu verzichten, vorrangig Kreditfinanzierung vorzunehmen und das dann langfristig über weitere Regelbeiträge, so gut es eben geht, wieder auszugleichen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Prof. Schön. Herr Prof. Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: In meiner Stellungnahme habe ich mich natürlich in erster Linie mit dem zweiten Teil des Nachmittags befasst, aber einige Teile berühren beide Teile und deshalb drei kurze Anmerkungen: Es wurde mehrfach die Frage aufgeworfen, ob wir die Verfahren tatsächlich brauchen. Ich würde dazu sagen: Hoffentlich nicht. Das ist natürlich die Grundsatzanmerkung. Man muss schon sehen, es ist ein Teilaspekt eines Angebots, das der Gesetzgeber macht, um privatwirtschaftliche Lösungen, die vorzugswürdig sind, zu unterstützen. Man darf deshalb bei einem solchen Angebot, das gemacht wird, aus meiner Sicht nicht nein sagen, dass man das nicht annimmt nur mit der Begründung, dass es vielleicht auch noch bessere Lösungen geben könnte. Man darf auch nicht übersehen einen Gesichtspunkt, der in einer der anderen Stellungnahmen auch schon auftauchte, dass es Druck zur Inanspruchnahme dieser Verfahren auch aus den Unternehmen intern geben könnte, Haftungsansprüche etwa gegen das Management. Viele Banken sind gerade nicht als öffentliche Aktiengesellschaften strukturiert, so dass etwa die Gesellschafter oder aber Gläubiger Druck in diese Richtung machen könnten, dass die entsprechenden Verfahren eingeleitet werden. Die Behauptung, dass die dann keine Rolle spielen würden, die teile ich deshalb in diesem Punkte nicht.

Zweite Anmerkung: Es wurde auch gerügt, ob die Reorganisationsbedürftigkeit systemrelevant ist, ob das nicht gesetzlich festgeschrieben werden sollte. Das ist ein bisschen der Versuch, ein klassisch deutscher Versuch, Dinge festzuschreiben, die man im Vorhinein nicht kennt. Ich würde - wie der Vertreter der BaFin das eben auch gesagt hat - davon eher abraten. Wie sagt man so schön: Wenn man sie sieht, weiß man, dass es solche Fälle sind. Wenn man es vorher festschreibt, führt das zu Missbrauchspotential oder zum Nichteingreifen des Gesetzes, je nachdem aus welcher Richtung man die Sache beurteilt.

Der dritte Punkt - das kam auch schon in einer Stellungnahme vor: Änderungsüberlegungen im Bereich des § 45 KWG und ob es möglich wäre, Boni auch mit Blick auf die Zukunft in ihrer Auszahlbarkeit für unzulässig zu erklären. Ich glaube, man sollte doch deutlicher sein als bisher, auch mit Blick auf die Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Hintergrund des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes laufen. Die Alternative in diesen Fällen wäre die

Insolvenz. In der Insolvenz erlöschen die entsprechenden Ansprüche und dann bleibt gar nichts mehr übrig. Ich hätte also gegen gesetzliche Regelungen keine Bedenken - sogar gegen noch weitergehende keine Bedenken.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Dr. Lüthje, bitte.

Sv Dr. Lüthje: Herr Vorsitzender, meine Damen, meine Herren, ich werde zwei Anmerkungen machen. Meiner Ansicht nach sind bisher drei Fragen nicht richtig, nicht vollständig beantwortet worden, nämlich die der Abgeordneten Säger, Kolbe und Brinkhaus danach, ob das eventuell an einem Wochenende geschehen kann, was hier vorgesehen ist. Da sag ich Ihnen aus meiner Praxis, nein, kann nicht geschehen kann. Wäre auch ganz gut, Kollege Rehm und Pleister, wenn man vielleicht einmal die ersten Abwicklungsbankvorstände dazunehmen würde. Die würden das auch sagen. Das kann man nicht machen. Nach diesem Gesetz wird aber jeder Vorstand, jeder Aufsichtsrat und Verwaltungsrat verantwortlich sein, dass sie so etwas vorbereiten. Das steht nicht *expressis verbis* drin, ist aber die Schlussfolgerung. Man kann in Deutschland dann einführen, was die Schweizer inzwischen eingeführt haben, nämlich einen Restrukturierungsbeauftragten im Vorstand, der allein verantwortlich ist und auch gegenüber den Kontrollgremien inklusive Aufsichtsämtern berichtet. Der muss diese Schritte vorbereiten, insbesondere wenn es sich um eine systemische Bank handelt. Dafür, meine Herren Abgeordneten, braucht man nicht extra ein Gesetz, Herr Kolbe, sondern das kann man in der Tat erwarten und da kann auch die BaFin und die Bundesbank genügend Druck ausüben.

Das Zweite, was ich gerne sagen möchte: Ich halte die Einleitung des Sanierungsverfahrens für naiv, für absolut naiv. Ich habe in meiner Stellungnahme geschrieben, wenn das nicht geändert wird, wird das ganze Gesetzeswerk, das hier verabschiedet werden soll, nicht zum Tragen kommen. Kein Vorstand, keine Geschäftsleitung, kein Aufsichtsrat, kein Verwaltungsrat werden ein Sanierungsverfahren einleiten und zur BaFin oder zur Bundesbank gehen und sagen, wisst ihr, bei uns ist das so schlimm, das Sanierungsverfahren muss jetzt starten. Die haften persönlich, alle haften persönlich und die werden doch nicht ihr zartes Vermögen dafür hinauswerfen. Deswegen schlage ich vor, dass die BaFin, die viele Instrumente jetzt zusätzlich bekommt, zusammen im Benehmen mit der Bundesbank, die am Markt ist und die tagtäglich die Institute im Visier hat, insbesondere über die Liquiditätshaltung, dass die beiden zusammen diese Sanierungsverfahren einleiten. Alles andere wird nicht funktionieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Ich will jetzt nochmal an die Zeit erinnern, weil ich noch sieben Sachverständige habe, die noch nicht zu Wort gekommen sind. Also es muss sich nicht jeder von denen, die ich jetzt noch aufrufe, zu Wort melden. Es geht jetzt nur

darum, uns noch Dinge mitzuteilen, die noch nicht angesprochen worden sind. Für die Deutsche Börse, Herr Dr. Gebhardt.

Sv Dr. Cord Gebhardt (Deutsche Börse): Herr Vorsitzender, ich kann weitergeben. Alle unsere Petiten sind zur Sprache gekommen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Dr. Binder.

Sv PD Dr. Jens-Hinrich Binder, LL.M.: Das würde ich für diesen Teil genauso halten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Sehr freundlich, Sie meinen es sehr gut mit dem Vorsitzenden. Danke schön.

Sv Dr. Mathias Hanten: Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ganz so gut kann ich es nicht meinen - vier Punkte. Ich fasse mich ganz kurz. Zum einen wäre mir sehr daran gelegen, dass die Erfahrungen, die wir mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gemacht haben im Zusammenhang mit der Bankenabgabe ebenfalls berücksichtigt werden. Das ist in der Diskussion ein bisschen zu kurz gekommen.

Der zweite Punkt, den ich gerne loswerden möchte: Aus dem Mandantenkreis wird mir zunehmend zugetragen, dass die kleinen Banken sich in gewisser Weise vernachlässigt fühlen, insoweit als sie einerseits befürchten, dass die Einlagensicherung in der bisherigen Form nicht mehr weiter funktioniert und auf der anderen Seite die systemrelevanten Banken besonders berücksichtigt werden. Das ist ein Punkt, den halte ich auch für berücksichtigungswürdig.

Der dritte Punkt betrifft die angesprochene Vertragsgestaltung in Bezug auf die Boni. Hier ist zu berücksichtigen, dass viel mehr Wert auf die Vertragsgestaltung selber gelegt werden sollte. Ich glaube hier kann man den Aufsichtsräten ein wunderbares Werkzeug in die Hand geben.

Und ganz zum Schluss ein Punkt, der mir auch aus Rechtsicherheitsaspekten wichtig ist: Die Verjährungsregelung für die Haftung der Organe, bitte, bitte genau definieren, damit wir diesen Streit vermeiden können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Dr. Wulfken, jetzt bitte.

Sv Dr. Jörg Wulfken: Ich meine es auch nicht gut mit Ihnen und erlaube mir auch noch zwei, drei Anmerkungen. Ich sehe insbesondere ein Problem mit der Öffentlichkeit in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren. Die Einleitung eines solchen Verfahrens erfordert umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen. Wenn man diese individualisiert, wird jedes Kreditinstitut Probleme bekommen. Man muss das generalisieren. Das muss Richtung living

will gehen. Dabei muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden, so dass man diese Anforderungen unter Umständen an die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung bestimmter Kennzahlen knüpfen könnte. Die negative Öffentlichkeit in diesem Sinne meine ich natürlich nur, wäre auch dadurch zu gewährleisten oder zu unterstützen, dass das Gesetz klarstellt, dass man hier keine aufsichtsratspflichtigen Anträge stellen muss, sondern dass das allein bei der Geschäftsleitung ist. Da ist das Gesetz nach meiner Ansicht noch nicht ganz klar. Es gibt weitere kleinere technische Dinge, die man aus der intensiven Arbeit mit dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz lernen sollte und die man mitnehmen sollte. Mir ist z. B. nicht klar, warum der gute Teil ausgelagert wird. Das scheint mir komplizierter zu sein als das, was man im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vorgesehen hat, nämlich die schlechten Teile auszulagern. Das sind alles sehr komplizierte Vorgänge und die sollte man nicht noch weiter komplizieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Pannen.

Sv Dr. Klaus Pannen: Herr Wulfken hat einen großen Teil meiner Stellungnahme schon vorweggenommen. Ich meine auch, dass bei allem, was man in dieser Richtung jetzt mit dem Reorganisationsgesetz bewirken will, die Öffentlichkeit zu beachten ist. Diese Maßnahmen, die hier anstehen, können nicht über Nacht umgesetzt werden und auch nicht an einem Wochenende. In jedem Fall, insbesondere auch bei börsenorientierten Aktiengesellschaften, ist es so, dass die Öffentlichkeit von der Krise des Instituts Kenntnis erlangt. Das wiederum kann ganz schnell einen Run auf die Schalter verursachen und dem gilt es zu begegnen. Wie ich meine sollte man darüber nachdenken, dem Unternehmen Hilfen zu geben, insbesondere durch Garantien, wie das in der Vergangenheit und jetzt auch schon vorgesehen ist. Das halte ich für ausgesprochen wichtig, dass die Öffentlichkeit beruhigt wird, dass die Bank gegebenenfalls durch Garantien, die gegeben werden, stabilisiert wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Ich käme jetzt zum Verband der Deutschen Pfandbriefbanken.

Sv Jens Tolckmitt (Verband der Deutschen Pfandbriefbanken e. V.): Ich kann es auch kurz machen. Ich freue mich über die breite Zustimmung zu der These, dass die Lenkungswirkung innerhalb der Bemessung der Bankenabgabe stärker betont werden sollte und möchte nur ergänzen, dass wir der Auffassung sind, dass darin die entscheidende Wirkung liegt, die eine Bankenabgabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt entfalten kann - wenn man einmal von den Einnahmeeffekten, die nicht übermäßig groß sind, das haben wir gehört, absieht und von der symbolischen Geste, diejenigen an der Krise zu beteiligen, durch die sie ausgelöst wurde. Wenn man diese Lenkungswirkung vertieft, dann meinen wir allerdings, muss sichergestellt sein, dass risikomäßig Gleiches auch tatsächlich gleich behandelt wird und dass nicht einzelne Refinanzierungsinstrumente, wenn man bei der Passivseite der

Bilanz bleibt, herausgehoben werden und - so gerechtfertigt das sein mag - bei der Bankenabgabe begünstigt werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Dr. Möller, bitte, für den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken.

Sv Dr. Klaus Möller (Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V.): Die grundsätzlichen Vorbehalte der Volksbanken und Raiffeisenbanken gegen die Bankenabgabe möchte ich hier nicht wiederholen, wenn auch aufrechterhalten. Wir haben dies in unserer schriftlichen Stellungnahme getan. Auf zwei Punkte würde ich aber noch gerne hinweisen: Das eine betrifft die Förderkredite. Sie müssen sich vorstellen, dass die Förderkredite etwa der landwirtschaftlichen Rentenbank, KfW und dergleichen über die Zentralbanken unserer Institutsgruppen gebündelt werden, das gleiche gilt für die Sparkassen auch, und dann über die Ortsbank an den Endkreditnehmer geleitet werden. Das bedeutet, da die Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe aber Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind, dass hier doppelt die Bankenabgabe anfällt, nämlich einmal als Verbindlichkeit der Zentralbank gegenüber dem Förderinstitut und dann der Ortsbank gegenüber der Zentralbank. Also ein Tatbestand, den man eigentlich fördern will - Förderkredite, deswegen heißen die ja so -, wird hier im Prinzip doppelt belastet. Hier sehen wir einen Widerspruch in der Lenkungsfunktion. Entweder will ich etwas fördern oder ich will es zurückdrängen. Ich glaube, das wäre noch einmal wert, darauf zu schauen. Übrigens werden 80 Prozent der Kredite über diesen zweistufigen Weg geleitet - nur damit die Dimensionen auch noch mal klar werden.

Das Zweite betrifft auch die regionalen Verbände. Wenn Sie etwa den Liquiditätsverbund der Kreditgenossenschaften sehen, so wird gerade die überschüssige Liquidität von Volksbanken und Raiffeisenbanken über die Zentralbank am Kapitalmarkt angelegt. Auch hier entstehen Verbindlichkeiten, in diesem Falle der Zentralbank, gegenüber dem Kreditinstitut, der Ortsbank. Auch dies fließt in die Bankenabgabe mit ein. Wir meinen, dass dies eigentlich mehr als Kollateralschaden dieser sehr allgemeinen Bemessungsgrundlage zu werten ist. Auch hier wären wir dankbar, wenn Sie diesen Tatbestand noch einmal reflektieren könnten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Für den GDV.

Sv Dr. Axel Wehling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Ich möchte mich zum ersten Teil nicht äußern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Für den Bundesverband Öffentlicher Banken, Herr Boos.

Sv Karl-Heinz Boos (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.): Ich denke schon, dass man das Thema ‚Deutsche Wirtschaftsförderung‘ im Rahmen der Bankenabgabe berücksichtigen und überdenken sollte. Es geht nicht nur um die Herausnahme der Förderkredite wegen der Doppelbelastung, sondern auch um die Herausnahme der Förderbanken als solche, denn die Förderbanken machen reines Fördergeschäft. Es sind bei den Landesförderinstituten Mittel der Länder, zumal diese Banken kein Risiko darstellen, da sie alle eine Staatshaftung haben. Ein Punkt, der vorher kurz angesprochen worden ist vom IDW. Wir sehen dieses Problem ganz extrem: Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes und die damit verbundene Bilanzwirksamkeit. Wir plädieren dafür, das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2011 zu setzen, dann sind die ganzen bilanziellen Probleme gelöst oder aber man müsste die Bankenabgabe als Teil der Gewinnverwendung ausgestalten. Ich glaube, dann könnte man auch einen Teil lösen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Nach meinem Plan sind jetzt alle Sachverständigen zu Wort gekommen, soweit sie für den ersten Teil ihren Sachverstand angeboten haben. Ich darf mich herzlich bei Ihnen bedanken, soweit Sie nur beim ersten Teil mitwirken, und schlage vor, dass wir jetzt eine kurze Pause machen, vielleicht fünf Minuten, und dann in den zweiten Teil, den insolvenzrechtlichen Teil, übergehen. Ganz herzlichen Dank.

P a u s e

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, sofern Sie als Sachverständige oder als Mitglieder des Finanzausschusses bzw. der mitberatenden Ausschüsse an der weiteren Anhörung teilnehmen wollen, die Plätze einzunehmen. Wir würden gerne mit dem zweiten Teil unserer heutigen Anhörung fortfahren, dem insolvenzrechtlichen Teil. Es sind jetzt einige Kolleginnen und Kollegen, insbesondere des Rechtsausschusses, hinzugekommen, die ich herzlich begrüßen darf. Und zusätzlich zu Herrn Staatssekretär Koschyk dürfen wir willkommen heißen Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Max Stadler aus dem Justizministerium. Seien Sie herzlich willkommen. Wir verfahren so - ich erwähne das für die neu hinzugekommenen Kolleginnen und Kollegen -, dass wir in der Regel eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei Fragen an einen Sachverständigen richten. Ich bitte Sie, wenn Sie Fragen stellen möchten, dass über die Obleute des Finanzausschusses uns hier vorne mitzuteilen. Ich darf auch herzlich begrüßen den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Kollegen Kauder, der auch an der Anhörung teilnimmt. Seien Sie herzlich willkommen, sehr geehrter Herr Kollege. Für die CDU/CSU-Fraktion erteile ich nun das Wort Frau Kollegin Voßhoff.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ich möchte mich ganz herzlich noch einmal beim federführenden Ausschuss dafür bedanken, dass wir heute auch die Gelegenheit haben, die

rechtlichen Fragen zu einem doch komplexen Thema gesondert erörtern zu können. Das haben wir sehr begrüßt und nehmen dankbar auf, dass es heute möglich ist, was wir an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich betonen. Ich will auch gleich in medias res gehen, so machen das auch die Rechtspolitiker. Ich habe eine Frage an Herrn Professor Bachmann. In Ihrer Stellungnahme auf Seite 2 bewerten Sie, dass das Sanierungsverfahren im Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz als auch das Reorganisationsverfahren stark formalisiert seien. Sie berufen sich auf die Anzeige- und Berichtspflichten, die Verfahren zur Eröffnung und Beendigung. Da würde ich Sie fragen wollen: Was schwebt Ihnen vor? Auf welchen Formalismus könnte man verzichten, ohne die Zielstellung sozusagen zu beeinträchtigen? Und dann haben wir in § 5 einen Katalog gerichtlicher Maßnahmen im Rahmen des Sanierungsverfahrens. Da würde mich interessieren, ob Sie diesen Katalog als sachgerecht empfinden oder Ergänzungen oder Änderungen vorschlagen würden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Professor Bachmann, bitte.

Sv Prof. Dr. Gregor Bachmann: Was die Entformalisierung angeht, kann ich jetzt natürlich keine ausformulierten Vorschläge präsentieren. Aber beim Sanierungsverfahren dürfte es relativ einfach sein, weil das Sanierungsverfahren ohne Eingriffe in Rechte Dritter auskommen soll und deshalb der Sache nach eigentlich ein Verfahren ist, von dem man sich fragen kann und in dem auch gefragt wurde, ob das praktische Bedeutung erlangt, weil die Bank natürlich von sich aus einen Sanierungsberater heranziehen kann, ohne beim Oberlandesgericht oder bei der BaFin irgendwelche Anträge stellen zu müssen. Insofern könnte man hier – glaube ich – einiges entschlacken. Beim § 5 - den haben Sie direkt angesprochen - könnte man daran denken, ihn ganz zu streichen oder zumindest vielleicht etwas zu entschärfen. Z. B., dass das Oberlandesgericht nicht die Abberufung der Geschäftsführung verlangen kann, denn man muss ja fragen: Warum? Was für einen Anreiz hat der Geschäftsleiter einer Bank, ein Sanierungsverfahren einzuleiten, wenn ihm am Ende die Entmachtung droht und er genauso gut ohne zivilprozessuales Verfahren irgendeinen externen Berater heranziehen kann? Deshalb glaube ich, dass das etwas kontraproduktiv sein kann, zumal das Oberlandesgericht - so lese ich den Vorschlag - auf Vorschlag der Bundesanstalt Maßnahmen ergreifen kann. Also ich lese das als ‚Kann nur auf Vorschlag der Bundesanstalt Maßnahmen ergreifen.‘ - und dann kann es die Bundesanstalt eigentlich auch selber tun. Bei dem Reorganisationsverfahren ist es etwas schwieriger, das zu entformalisieren, weil das Eingriffe in Rechte Dritter vorsieht. Aber die Änderung des Plans - das ist auch in einer Stellungnahme, ich glaube von den Notaren, nicht ganz zu Unrecht angesprochen worden - ist hier zum Teil etwas schwerfällig gestaltet. Da sich die Situation in der Krise permanent ändert, müsste man überlegen, ob man das flexibilisiert.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Wir kommen dann zur SPD-Fraktion. Herr Lischka, bitte.

Burkhard Lischka (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Professor Hirte und betrifft auch das Sanierungsverfahren. Herr Professor Hirte, wir hatten zum Abschluss des ersten Teils von Herrn Dr. Lüthje die Einschätzung gehört, das Sanierungsverfahren sei Unsinn, und kein Kreditinstitut werde wahrscheinlich davon Gebrauch machen, weil das Risiko einfach zu groß sei, dass der Markt und andere Banken die Sanierungsbedürftigkeit dann erkennen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Meine zweite Frage, die sich daraus ableitet, geht an die BaFin: Sollte es insofern auch vorgesehen werden, dass die BaFin ein entsprechendes Sanierungsverfahren anordnen kann?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Bitte, Professor Hirte. Ich wollte nur vorab darauf hinweisen, dass die BaFin am zweiten Teil der Anhörung nicht mehr teilnimmt.

Burkhard Lischka (SPD): ... dann richte ich meine Frage an Herrn Hirte.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Gut, beide Fragen dann an Herrn Professor Hirte. Bitte, Sie haben das Wort.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Dann müssten Sie die Frage gerade noch einmal wiederholen.

Burkhard Lischka (SPD): Die zweite Frage lautete, ob es aus Ihrer Sicht sinnvoll ist, dass ein Sanierungsverfahren auch durch die BaFin angeordnet werden kann.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Dann beginne ich mit der zweiten Frage. Ich glaube, man muss unter Insolvenz- oder Sanierungsgesichtspunkten sagen, entscheidend ist: früh, schnell und still. Die eigentliche Attraktivität des Verfahrens besteht darin, dass es unter Ausschluss gerade einer obrigkeitlichen Drohung steht. Deshalb würde ich nicht den Weg gehen, diesen zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Knüppel aus dem Sack zu ziehen, sondern würde sagen, das sollte man lassen und sollte die Anreizinstrumente erhöhen, das Verfahren freiwillig durchzuführen.

Das führt dann zurück zur ersten Frage. Die Relevanz lässt sich natürlich überhaupt nicht vorab vernünftig einschätzen. Ich sagte schon am Ende der ersten Runde, ich hoffe, dass es nicht dazu kommt. Ich glaube aber andererseits, dass es ein sinnvolles Angebot ist, ein solches Verfahren zu schaffen. Man kann es in der Tat noch etwas attraktiver ausgestalten. Die Vorschläge, die der Kollege Bachmann gemacht hat, gehen durchaus in diese Richtung. Je weniger Eingriffe, desto eher kommt man freiwillig dazu. Diese Freiwilligkeit kann natürlich auch unterstützt werden durch - das ist ein Gesichtspunkt, der in der Gesetzesbegründung nicht drin steht - interne gesellschafts-, unternehmensinterne Druckmechanismen, dass gesagt wird, hier gibt es eine Möglichkeit, Sanierungen herbeizuführen. Da sollte man

auch einen Punkt nicht außer Betracht lassen: Ich glaube, dass ein entscheidender Punkt in der Gesetzesformulierung nicht klar zum Ausdruck gebracht ist, nämlich wie das Verhältnis zur Insolvenzantragspflicht ist. Das wurde gelegentlich auch in der öffentlichen Diskussion im Vorfeld gefragt. Meines Erachtens sollte man deutlich sagen und auch in die Begründung hineinschreiben, dass die Insolvenzantragspflicht dann nicht mehr besteht. Denn es ist ein Sanierungsverfahren unter Beteiligung staatlicher Institutionen, die ja selbst auf Insolvenzantragspflicht hinwirken könnten, wenn es denn so sei. Aber im Augenblick besteht diese Pflicht nicht, und das erhöht die Sanierungschancen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Jetzt ist die BaFin doch wieder im Anmarsch, mit Kaffee gestärkt. Vielleicht können Sie doch noch zu der Frage Stellung nehmen. Bitte, Herr Wiegelmann.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich würde das nachdrücklich unterstützen, was Professor Hirte gesagt hat. Wenn ich das Konzept richtig verstehe, dann ist das Element, dass es ein Angebot, ein Maßnahmenkatalog ist, was sich an die internen Organe des Kreditinstitutes richtet. Es soll ermöglichen, dass hier Abstimmungen und Maßnahmen innerhalb der Gesellschaft getroffen werden. Das ist eine Stärkung der Intra-Organhandlungen. Und ich würde sagen, wir beobachten das gerne. Ich würde auch gerne wissen, was in der Gesellschaft abläuft. Das werden wir auch über unsere Auskunftsrechte dann erfahren. Aber ich fände es für das Verfahren und den Charakter dieses Verfahrens als Vorschaltenebene und als Handeln innerhalb der Gesellschaft wichtig, dass wir uns da zwar drum kümmern, aber da nicht entscheidend eingreifen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen jetzt zur FDP-Fraktion. Das Wort der Herr Kollege Ahrendt.

Christian Ahrendt (FDP): Meine Frage würde sich auch noch einmal an die BaFin in zweiter Linie und zunächst an den Sachverständigen Binder richten. Sie betrifft auch das Sanierungsverfahren. Wir haben in § 45 KWG die Regelung, dass die BaFin einen Restrukturierungsplan verlangen kann und auch für einen Restrukturierungsplan einen Sonderbeauftragten einsetzen kann. Wenn ich mir die Vorschrift anschau, gehe ich davon aus, dass die vor dem Eintritt der Sanierungsbedürftigkeit, die im Sanierungsgesetz nicht definiert ist, liegen müsste. Frage also: Gibt es überhaupt neben der Vorschrift des § 45 KWG noch einen Raum für ein eigenes Sanierungsverfahren, wie es die Vorschriften zwei bis sieben des Sanierungsverfahrens vorsehen?

Die zweite Frage: Wenn das nicht der Fall ist, ist es da nicht möglicherweise sinnvoll, wenn die Sanierungsbedürftigkeit hinter dem Anwendungsbereich des § 45 KWG liegt, die

Sanierungsbedürftigkeit zu definieren, um auch einen Zwang zur Antragspflicht zu schaffen, ggf. auch verbunden mit einer Verschleppungshaftung für die Vorstände einer Bank?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wiegelmann, bitte.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Das sind schwierige Überlegungen und Fallentscheidungen, die Sie da jetzt von mir verlangen. Ich würde sagen, je weiter und je schärfer Sie mit Sanktionen eingreifen, desto stärker verlassen Sie die Idee, die hinter diesem Konzept steht. In dem Moment, wo Sie glauben, dass Sie Maßnahmen seitens der BaFin für erforderlich halten, würde ich davon ausgehen, dass eigentlich die Tatbestandsmerkmale, die unser Eingreifen ermöglichen, vorliegen, so dass ich dann im Zweifelsfalle schon die erste Ebene dieses Gesetzes, den ersten Teil, verlassen habe und mich in der zweiten Diskussion befinde. Das wäre jetzt, soweit ich die Frage verstanden habe, meine erste Antwort darauf.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Binder, bitte.

Sv Dr. Jens-Hinrich Binder: Ich würde tatsächlich einen echten Konflikt der Anwendungsbereiche zwischen den beiden Teilen des Gesetzes nicht unbedingt sehen. Und zwar weil der erste Teil offensichtlich als freiwilliges Angebot an die Institute konzipiert ist, das als verfahrensförmiges Vehikel zu nutzen, um sich sozusagen selbst aus dem Sumpf zu ziehen, während die aufsichtsrechtlichen Eingriffskompetenzen im öffentlichen Interesse ausgeübt werden müssen, von vornherein insoweit gebunden sind. Ob das Konzept aufgeht, das steht natürlich auf einem anderen Blatt. Da hätte ich genauso wie die meisten der heutigen Redner im ersten Block durchaus Skepsis, weil ich nicht davon ausgehe, dass dieses Verfahren im ersten Teil genügend Anreize bietet, um ein solches formalisiertes, schwerfälliges mit dem Risiko des Bekanntwerdens verbundene Verfahren tatsächlich zu beschreiten. Deshalb würde ich meinen, dass tatsächlich eine Verlagerung der im ersten Teil vorgesehenen Kompetenzen in den aufsichtsrechtlichen Teil aus systematischen Gründen sinnvoll ist, um zu vermeiden, dass wir hier - wie das der gegenwärtige Entwurf nach meinem Eindruck zu stark vorsieht - sehr deutliche Duplizität von Eingriffskompetenzen - Stichwort beispielsweise Sanierungs- und Reorganisationsberater einerseits, andererseits den Sonderbeauftragten - haben. Diese Duplizität führt in der Praxis wahrscheinlich vor allem zur Rechtsunsicherheit, schon deshalb, weil die Anwendungsfälle hoffentlich nicht zu häufig vorkommen werden und damit aber zugleich das Risiko gegeben ist, dass sich hier gefestigte Auslegungsgrundsätze überhaupt nicht herausbilden können.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die Fraktion DIE LINKE. stellt die nächsten Fragen Herr Kollege Pitterle.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich möchte meine Fragen richten zum einen an den DGB, also an den Deutschen Gewerkschaftsbund, damit es zu keiner Verwechslung kommt, und an Herrn Binder. Es geht um diese Frage: Im Sanierungsverfahren ist vorgesehen, dass im Insolvenzplan oder Sanierungsplan festgelegt werden kann, dass die Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die das Kreditinstitut in Umsetzung des Sanierungsplanes aufnimmt, vorrangig gegenüber anderen Forderungen sind. Jetzt frage ich mich, wie in diesem System die Rechte der Arbeitnehmer zu verstehen sind, wie sie eingebettet sind. Denn oft kommt es in diesen Situationen der Sanierungsbedürftigkeit dazu, dass mit dem Betriebsrat vereinbart wird, dass auf Teile des Gehalts verzichtet wird und die Arbeitnehmer also bestimmte Lohnbestandteile nicht beanspruchen oder dass die ausgesetzt werden. Aus meiner Sicht liegt auch eine gewisse Kreditierung des Instituts vor. Diese Kreditierung müsste aus meiner Sicht zumindest den Darlehen gleichgestellt werden, die von sonstigen Instituten kommen, um diese Bank zu retten. Dazu möchte ich Ihre Meinung hören.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Wer übernimmt die Beantwortung für den DGB? Frau Seyboth, bitte.

Sve Marie Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben das in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, dass wir der Meinung sind, dass die Vergütungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nachrangig zu behandeln sind, sondern vorrangig. Sie haben richtig darauf hingewiesen, gerade - vielleicht jetzt nicht im Bankenbereich - in der Industrie und im sonstigen Dienstleistungsbereich sind in Krisensituationen häufig Sozialtarifverträge abgeschlossen worden, so dass, wenn es erforderlich ist, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag leisten, man das über solch einen Tarifvertrag machen könnte. Es muss jetzt nicht geregelt werden, dass die nachrangig zu behandeln sind. Da teile ich Ihre Auffassung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Binder, bitte.

Sv Jens-Hinrich Binder: Ich verstehe Ihre Frage natürlich vor allem als rechtspolitisches Petitum nach einer Besserstellung der Arbeitnehmer in diesem Sanierungsverfahren. Ich kann mir persönlich nicht unbedingt vorstellen, warum man in diesem Verfahren zu einer Abweichung gegenüber insbesondere dem Insolvenzplanverfahren kommen sollte, und plädiere schon aus Gründen der Systemkonformität für einen Gleichlauf zwischen dem Insolvenzverfahren und dem vorgesehenen Reorganisationsverfahren. Es macht keinen Sinn, hier zusätzliche Sonderwege vorzusehen. Ganz abgesehen davon, ob man dieses Verfahren nun wie viele für praktikabel oder - wie ich selbst vielleicht das eher sehen würde - für eher weniger praktikabel halten würde, glaube ich, dass man gut beraten wäre, wenn man - sofern man sich überhaupt für ein solches Verfahren ausspricht - einen möglichst starken Gleichlauf zwischen dem Insolvenzplanverfahren und dem vorgesehenen Reorganisations-

verfahren vorsieht, auch wiederum, um dieses Gesetz nach Möglichkeit rechtssicher handhabbar ausgestalten zu können. Denn je mehr Anleihen ich bei der Auslegung im Insolvenzverfahren machen kann, desto stärker ist natürlich die Rechtssicherheit, sollte es je zu einem Anwendungsfall für dieses Gesetz kommen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Wir kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort hat Dr. Gerhard Schick, der finanzpolitische Sprecher.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Herrn Möllers, und zwar zur Frage der Haftung. Es ist eine Veränderung der Verjährungsfristen vorgesehen. Sie haben sich dazu teils kritisch, teils mit der Forderung nach mehr, was wir dort regeln sollten, ausgesprochen. Ich fände es wichtig, wenn Sie das noch einmal begründen würden.

Zweitens würde ich gerne den Pfandbriefbankenverband fragen. Herr Zimmer hatte die Frage aufgeworfen, ob wir in dem Moment, in dem etwas übertragen wird, es mit Default-Klauseln zu tun haben, die eine Übertragung verhindern. Bei einer Übertragung im Bereich des Pfandbriefgesetzes mit dem Deckungsstock, da ist ja auch etwas verändert worden. Gibt es da irgendwelche Beispiele, die Sie in diesem Zusammenhang kennen oder die damals diskutiert worden sind, auf die man zurückgreifen kann? Kann man also dieses Problem der Default-Klausel, die plötzlich die Übertragung unmöglich macht, irgendwie umgehen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Möllers, bitte.

Sv Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers: Vielen Dank für die Frage zur Verjährungsfrist. Am § 93 ist in den letzten Jahren mehrmals gebastelt worden, und ich sehe auch jetzt diesen Entwurf ambivalent. Auf der einen Seite denke ich, dass eine Verlängerung von Verjährungsfristen schon Lücken füllen könnte. Wir haben bei Siemens den Fall gehabt, dass von 2,5 Milliarden Euro nur 250 Millionen eingeklagt werden konnten, weil der Rest verjährt war. Wir haben den Telekomfall, wo die Kapitalerhöhung im Jahr 2000 war, jetzt 17 000 Kläger seit Jahren am Landgericht Frankfurt klagen, und diese in die Klage gedrängt wurden, weil ganz einfach die Verjährungsfrist ablief. Insoweit bin ich schon ein Freund davon, die Rechtsdurchsetzung zu verbessern. Allerdings glaube ich, dass man hier noch ein bisschen Feinschliff anlegen müsste, weil man keine Abstimmung mit den Aufbewahrungspflichten vorgenommen hat. Es gibt Aufbewahrungspflichten von Dokumenten, die zwischen fünf und zehn Jahre laufen. Bei zehn Jahren passt es. Aber wenn sie bei fünf Jahren sind, haben wir ein massives Problem, weil der Vorstand die Dokumente nicht mitnehmen darf. Er hat nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Einsichtsrecht. Wenn die Dokumente aber vernichtet sind, kann er diese Einsicht nicht mehr nehmen. Das ist also ein Gesetz zu Lasten Dritter. Ich gebe zu bedenken, aus rechtsstaatlichen Überlegungen hier entweder eine Anpassung vorzunehmen oder die zehnjährige Verjährungsfrist noch einmal zu überdenken.

Warum? Die zehnjährige Verjährungsfrist ist das letzte Rad im Haftungssystem. Man muss sich auch überlegen, ob es nicht dann doch wieder Symbolgesetzgebung ist, wenn die Tatbestände ganz einfach oft nicht vorhanden sind. Sie wissen, dass seit vielen Jahren über eine Verstärkung der Außenhaftung nachgedacht wurde. Das KapInHaG² ist ja gescheitert. Aber es gibt zahlreiche, unzählige Vorschläge in der Rechtsliteratur, wie man da ganz einfach ansetzen kann und ganz einfach an den Tatbeständen eine Prävention letztlich herbeiführen kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen zum Verband deutscher Pfandbriefbanken, Herrn Tolckmitt? Nein, Herr Stöcker, bitte.

Sv Dr. Otmar Stöcker (Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.): Nach dem Pfandbriefgesetz ist es so vorgesehen, dass ein Sachwalter eingesetzt wird, der durch vertragliche Regelungen, also durch einen Vertrag, Deckungswerte und Pfandbriefe auf eine andere Pfandbriefbank überträgt. Das Problem, das Sie angesprochen haben, wird in zweierlei Hinsicht adressiert. Erstens: Geschäfte wie z. B. Derivate, wo trigger ausgelöst werden könnten, wo Kündigungsrechte im Insolvenzfall eingreifen, sind gar nicht deckungsfähig. Wir haben gerade deswegen auch bei Derivaten ein großes Problem, dass sie überhaupt in Deckung genommen werden können, nämlich nur dann, wenn diese Kündigungsrechte ausgeschlossen werden. Sonst sind sie gar nicht drin. Das Zweite: Wir haben in § 35 eine Lösung, wonach die Übertragung materiell-rechtlich gar nicht durchgeführt wird, sondern bei der an sich insolventen Bank - dieses Insolvenzverfahren kann ja viele Jahre dauern - materiell-rechtlich das Vermögen bleibt, dort aber vom Sachwalter treuhänderisch für die andere Pfandbriefbank gehalten wird, die an sich die Pfandbriefverbindlichkeiten übernimmt und das Deckungsgeschäft auch fortführt. Aber die materiell-rechtliche Übertragung wird gar nicht durchgeführt. Das ist vor allem ein großes Thema für das Auslandsgeschäft. Es ist heute ja mehrfach angesprochen worden, dass eine Übertragungsregelung des deutschen Rechts nur dem deutschen Recht unterstehendes Vermögen erfassen kann und nicht ohne weiteres ausländisches. Soweit ausländischem Recht unterstehende Vermögenswerte in der Deckungsmasse für Pfandbriefe sind, ist es gerade deswegen eingeführt worden. Also die Verbindung: Treuhandlösung § 35, ergänzt durch die Bestimmung, dass solche vor allem Derivate, die mit Kündigungsrechten verbunden sind, gar nicht erst deckungsfähig sind. Das ist die Lösung im Pfandbriefgesetz. In dieser Hinsicht ist auch für uns wichtig, dass wir in diesem Paket ‚Restrukturierungsgesetz‘ eine Klarstellung bekommen, dass all diese Bestimmungen für das Pfandbriefgesetz erhalten bleiben, also die Spezialvorschriften des Pfandbriefgesetzes voll gelten, auch wenn ein Restrukturierungsverfahren über eine Pfandbriefbank durchgeführt wird.

² Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Für die CDU/CSU-Fraktion fragt nun Frau Kollegin Winkelmeier-Becker.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Dr. Pannen, und zwar zum Verhältnis der verschiedenen Vorschriften, die wir jetzt haben: Insolvenzrecht, Kreditwesengesetz und eben die neuen Verfahren, die jetzt ineinandergreifen mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten und auch Pflichten. Da hätte ich die Frage: Sind weitere Klarstellungen oder Abgrenzungen erforderlich, um die verschiedenen Verfahren sinnvoll aufeinander abzustimmen? Gäbe es da vor allen Dingen Ergänzungen in Bezug auf Pflichten der Organe, hier auch selber initiativ zu werden?

Dann hätte ich eine weitere Frage an Herrn Dr. Wulfken: Wir haben mehrfach gehört, dass die Akzeptanz von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren noch mit einem Fragezeichen versehen wird. Wie sieht das aus Ihrer Sicht aus? Hätten Sie Vorschläge, wie man weitere Anreize setzen könnte, die Möglichkeiten, die hier doch zusätzlich geboten werden, dann eben auch wahrzunehmen? Haben Sie dazu konstruktive Vorschläge?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Die erste Frage richtete sich an Herrn Pannen, bitte.

Sv Dr. Klaus Pannen: In der Tat ist es so, dass diese drei Gesetze aufeinander abgestimmt werden müssen, und zwar das KWG, die Insolvenzordnung und auch das neue Reorganisationsgesetz. Es ist von Professor Hirte schon angesprochen worden, dass wir die Situation haben können, dass eine systemrelevante Bank nach dem Insolvenzgesetz oder nach Aktiengesetz insolvenzantragspflichtig wäre. Diese Insolvenzantragspflicht würde dieser Bank genügen, wenn sie die Insolvenz bei der BaFin anzeigt. Dann entscheidet die BaFin, ob ein Insolvenzverfahren beantragt werden soll oder nicht. In meinen Augen müsste zur Klarstellung in das neue Gesetz eingearbeitet werden, dass die Anzeige der Sanierungsbedürftigkeit oder der Reorganisationsbedürftigkeit den Anforderungen einer Insolvenzantragspflicht genügt. Das – meine ich – muss zur Klarstellung unbedingt in dem neuen Gesetz erscheinen, weil wir sonst eine Situation haben, mit der man vielleicht nicht so gut umgehen kann.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Wulfken, bitte.

Sv Dr. Jörg Wulfken: Ich sehe dieses Sanierungs- und Reorganisationsverfahren als Angebot für die Banken, das neben dem etablierten Verfahren einerseits der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten, die auch durch dieses Gesetz erweitert werden, und dem insolvenzrechtlichen Verfahren steht. Das sind Angebote, die im Gegensatz zu einigen Vorrednern im Laufe der Anhörung nicht als Unsinn bezeichnet werden können, sondern die ihren Wert

haben können, wenn man sie attraktiv ausgestaltet. Lassen Sie mich einige Bemerkungen zunächst zum Sanierungsverfahren machen: Dort kann man sich in der Tat überlegen, ob das Sanierungsverfahren praktisch relevant werden wird oder ob man eine Bank nicht außerhalb eines solchen formalen Verfahrens sanieren kann. Der einzige Anreiz, der im Moment durch das Gesetz gesetzt wird, ist in § 2 die dreijährige Privilegierung in der nachfolgenden Insolvenz. Das ist wirklich der einzige Punkt, warum man sich als Vorstand, als Geschäftsleitung einer kriselnden Bank überlegen könnte, ein solches Verfahren einzuleiten. Ich halte das für einen zu geringen Anreiz. Wenn man das wirklich ernst meint mit diesem Gesetz, müsste man die Anreize erhöhen. Man müsste insbesondere den Schutz vor negativen Auswirkungen erhöhen. Man müsste den Kündigungsschutz wichtiger Verträge aus meiner Sicht an dieser Stelle schon gesetzlich festschreiben. Das betrifft die Refinanzierung von Banken und das betrifft das Derivategeschäft. Es ist im Moment unabsehbar, wie sich ein solches Verfahren auf solche für die Existenz einer Bank wichtigen Verträge auswirkt. Da würde ich mir wünschen, dass man diesen Schutz - da kann man § 13 nehmen - entsprechend in der Frist und in der Qualität ausweitet.

Ein weiterer Vorschlag für eine zusätzliche Attraktivität wäre aus meiner Sicht, auch die Refinanzierung der kriselnden Bank zu verbessern. Im Moment sieht das Gesetz in § 2 vor, dass lediglich Kredite gegeben werden können. Ich verstehe diese Einschränkung nicht ganz. Für Banken sind auch Anleihen ein wichtiges Refinanzierungsinstrument. Auch die könnte und sollte man vielleicht hier privilegieren, insbesondere um sich attraktive Investorengruppen, die Interesse an Investitionen dieser Art haben könnten, zu gewinnen. Die beteiligen sich häufig über Anleihen. High yield ist hier das Stichwort. Ich würde mir überlegen, ob dieser Teil einbezogen werden kann.

Der dritte Vorschlag, den ich gerne machen würde, ist die Möglichkeit, die Gesellschaft privilegiert stärker beteiligen zu können. Da scheint mir eine einfache Streichung der Verweisung auf § 264 Abs. 3 der Insolvenzverwaltung schon ausreichend zu sein. Das könnte dazu führen, dass man Gesellschafterbeiträge durch eine Privilegierung ermöglicht. Die Gesellschafter sind die Sachnächsten, die bei der Privilegierung zur Sanierung beitragen können.

Ein zusätzlicher – dann schließe ich auch – weiterer Gedanke: Das sage ich ausdrücklich, ich bin sicherlich keiner, der hier Sanierungsverwalter sein wird oder in Frage kommt, ich sehe aber eine sehr hohe Haftung der Sanierungs- und Reorganisationsverwalter, nämlich schon vielleicht bei Fahrlässigkeit. Das kann man natürlich machen. Man muss aber wissen, wenn man den Haftungsmaßstab für diese Tätigkeit so hoch setzt, dass man dann ein sehr formalisiertes und wenig wirtschaftliches Verfahren erreichen wird, weil man den Sanierungs- oder Reorganisationsberater dazu zwingt, sich in alle Richtungen abzusichern und keine unternehmerischen Beiträge zu leisten. Das halte ich für kontraproduktiv. Ich

glaube im Sinne der Sache und nicht im Sinne des Schutzes von möglichen Verwaltern sollte man darüber nachdenken, diesen Haftungsmaßstab sinnvoll zu begrenzen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen und kommen wieder zur SPD-Fraktion. Dort hat das Wort Herr Kollege Lischka.

Burkhard Lischka (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Dr. Schich und an Herrn Professor Hirte. Ziel sowohl des Sanierungs- als auch des Reorganisationsverfahrens muss es sein, möglichst schnell eine sanierungsbedürftige Bank wieder zu stabilisieren. Vor diesem Hintergrund: Sehen Sie Möglichkeiten der Verfahrensstraffung, wenn Sie sich den vorliegenden Gesetzentwurf anschauen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Schich für die OECD.

Sv Dr. Sebastian Schich (OECD): In der Tat ist eine der großen Erfahrungen der vergangenen Krisen, dass die Kosten der Krisenlösung im wesentlichen von der Schnelligkeit des Eingreifens abhängen. Insofern denke ich, dass eine ganz wichtige Verbesserung des augenblicklichen Gesetzesentwurfs darin bestehen würde, gewisse Automatismen aufzunehmen, die im Augenblick noch nicht vorgesehen sind. Dass beispielsweise wie im amerikanischen Verfahren bei bestimmten Schwellenwerten der Eigenkapitalquoten bestimmte Mechanismen automatisch zum Tragen kommen, die natürlich im vorhinein schon bekannt sind, aber auch stärker wie hier vorgesehen in die Rechte von Gläubigern und Anteilseignern eingreifen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Schich. Herr Professor Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Ich habe es schon gesagt, es ist ein schönes Wort, das über Insolvenzverfahren immer verbreitet wird: Sie müssten früh, schnell und still erfolgen, damit die Sanierungen erfolgreich sind. Schnell ist ein ganz entscheidender Punkt, völlig richtig. Was man noch zusätzlich im Gesetz machen könnte - ich habe jetzt die Hausnummer nicht im Kopf - man könnte die Frist kürzen, innerhalb der das Gericht die Entscheidung treffen muss. Jetzt sind es drei Monate. Man könnte deutlich heruntergehen. Und das impliziert einen zweiten Punkt. Das impliziert mittelbar Anforderungen an die Justiz, entsprechende organisatorische Vorhaltungen zu leisten. Wir sehen das im Gesellschaftsrecht, im Aktienrecht auch immer wieder, wo das entscheidende Druckpotential gar nicht so sehr von den Aktionären oder hier von den Gläubigern kommt, sondern daraus kommt, dass das Justizverfahren so lange dauert. Da sehen Sie also ein Zusammenwirken einmal der gesetzlichen Vorgaben und auch der internen Organisation. Man könnte, an die Anmerkungen von Herrn Schich anknüpfend, noch einen Schritt weitergehen und ganz ähnlich, wie es im Kartellrecht an der einen oder anderen Stelle geht, Genehmigungsfiktionen bestimmter inhaltliche Art annehmen, dass also bestimmte Pläne, wenn sie

Formalanforderungen genügen, als genehmigt gelten, wenn nicht widersprochen wird, und damit die Initiativlast herumdrehen. Aber das ist ein bisschen kompliziert, das jetzt möglicherweise in das Verfahren hineinzubringen. Das wäre wahrscheinlich eher ein Regelungsauftrag, in diese Richtung vorzugehen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Frau Kollegin Voßhoff stellt die nächsten Fragen.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Ja, ich weiß, dass es vielleicht nicht ganz Ihren Vorgaben entspricht, Herr Vorsitzender, aber vielleicht darf ich je eine Frage an je einen Sachverständigen stellen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Sie dürfen das. Sie haben eben so freundlich gelächelt.

Andrea Astrid Voßhoff (CDU/CSU): Wunderbar, ich bedanke mich. Dann hätte ich gerne eine Frage an Herrn Dr. Pannen. Das hat sich möglicherweise durch die Beantwortung Ihrer Frage auf die Kollegin Winkelmeier-Becker erledigt oder ich habe es vielleicht auch nicht ganz verstanden. In Ihrer Stellungnahme des DAV bemängeln Sie noch einmal die fehlende Legaldefinition bei der Sanierungsbedürftigkeit, aber auch bei der Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Sanierungs- und Reorganisationsverfahren. Da würde ich Sie noch einmal bitten auszuführen, welche Probleme Sie sehen, weil Sie argumentieren, im Diskussionsentwurf sei es enthalten gewesen und jetzt nicht mehr, lediglich in der Begründung. Wo sehen Sie das Problem und wie könnte Abhilfe geschaffen werden?

Dann habe ich noch eine Frage. Soweit ich das verstanden habe, ist von dem Notarverein jetzt keiner da? Dann würde ich jetzt mutig auf Herrn Professor Hirte zugehen. Vielleicht kann er etwas dazu sagen. Wenn nicht, nehme ich es zur Kenntnis. In der Stellungnahme des Notarvereins wird bemängelt, dass beim Kredit-Reorganisationsgesetz eine Norm wie sie in § 48a KWG-Entwurf - die Frage: Was ist hinsichtlich der territorialen Geltung der Norm? - fehlt. Es ist vielleicht jetzt sehr überfallartig. Wenn nicht, können wir gerne noch einmal nachhaken. Nur ich wollte es nicht unversucht lassen, weil ein Vertreter des Notarverbundes nicht da ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Ich will nur der Information halber mitteilen, dass die Notare nicht eingeladen waren. Das nur zur Klarstellung. Sie waren nicht eingeladen, so dass es für uns nicht verwunderlich ist, dass sie nicht da sind. Herr Pannen, bitte.

Sv Dr. Klaus Pannen: In der Tat ist es so, dass in meinen Augen noch nicht im Gesetzentwurf klargestellt worden ist, dass sowohl das Sanierungsverfahren als auch das Reorganisationsverfahren für systemrelevante Banken, und zwar nur für systemrelevante Banken gelten

soll. Das ergibt sich, was das Sanierungsverfahren anbelangt, aus der Begründung. Aber es wäre in meinen Augen sehr hilfreich und auch wünschenswert, wenn man das Merkmal ‚systemrelevante Bank‘ auch zum Thema und in den Abschnitt ‚Sanierungsverfahren‘ einarbeiten würde.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank. Herr Professor Hirte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Ich beginne, das Problem zu verstehen. Das Problem ist in dem ersten Teil unserer Verhandlung schon angesprochen worden. Manche der Akte unterliegen - und das ist das Problem der Folgewirkung von den Übertragungsanordnungen nach § 48a - ausländischem Recht. Die Bemerkungen, die aus der Stellungnahme vom Notarverein kommen, sind sicherlich richtig, dass wir durch deutschen Akt nicht Übertragungen vornehmen können, die ausländischen Rechten unterliegen, und meines Erachtens auch überzeugend. Das Problem ist nur: Solange wir keine europäische koordinierte Zusammenarbeit haben, können wir gar nicht, das ist auch schon mehrfach angesprochen worden, anders vorgehen, als zunächst nur für unser eigenes System das zu machen. Man könnte über die Frage nachdenken, ob man dann so etwas wie schuldrechtliche Gleichstellungsverpflichtungen oder so etwas vorsieht, und darauf hinwirken, dass eine entsprechende Wirkung auch im Ausland erreicht wird, weil wir natürlich nicht mit unserer Hoheitsgewalt in andere Rechtsterritorien eingreifen können. Ich hoffe, das reicht.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. für die CDU/CSU-Fraktion fragt nun der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Kollege Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Mathias Hanten und an die BaFin. Abwechselnd berührt sie einen Bereich der Einlagensicherungs- und des Anlegerentschädigungsgesetzes, welches an dieses Restrukturierungsgesetz angehängt wurde. Im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst ist ein Schaden von etwa 200 Millionen Euro entstanden. Die EdW, die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, entschädigt derzeit die Anleger mit Teilentschädigungen in Höhe von 128 Millionen Euro. Hierzu hat die EdW einen Rahmenkredit des Bundes in Anspruch genommen. Die EdW entschädigt Anleger derzeit nicht, soweit diesen Aussonderungsrechte gegenüber der insolventen Phoenix Kapitaldienst GmbH zustehen könnten. Diese Verwaltungspraxis der EdW stützt sich auf eine Auslegung des EAEG und ist gängige Praxis aller Entschädigungseinrichtungen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert jedoch nicht. In bereits mehr als 500 zivilgerichtlichen Verfahren wenden sich nun Phoenix-Anleger gegen diese Verwaltungspraxis der EdW und fordern eine vollständige Entschädigung. Könnte - und so ist meine Frage - durch eine Klarstellung eine Verurteilung der EdW auf vollständige Entschädigung vermieden werden?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Dr. Hanten, bitte. Dr. Hanten ist nicht anwesend. Soll die Frage dann nur an die BaFin gehen? Die BaFin, bitte Herr Wiegelmann.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Zum Glück bin ich für diesen Teil sprechbereit. Ich würde es begrüßen, wenn diese Klarstellung in den Gesetzentwurf aufgenommen würde. Sonst - kann ich die Einschätzung des Vertreters der CDU teilen - besteht möglicherweise in Anbetracht der sehr unterschiedlichen Rechtsprechung die Gefahr, dass Zahlungen auf die EdW zukommen müssten. Also die Klarstellung, die Sie vorschlagen, würde die Arbeit der EdW erleichtern und ihr wesentlich helfen - aus unserer Sicht unbedingt zu begrüßen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Wiegelmann. Für die FDP-Fraktion hat das Wort der Kollege Ahrendt.

Christian Ahrendt (FDP): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Hirte. Gegenstand ist noch einmal die Verjährungsvorschrift. Sie beklagen in Ihren Ausführungen, dass die Verlängerung der Verjährung auf zehn Jahre ungeeignet ist, um sinnvoll eine Aufarbeitung von Haftungsfällen in diesem Zeitraum zu erreichen.

Die zweite Frage, die sich daran anschließt: Die Verjährungsvorschrift erreicht ausschließlich börsennotierte bzw. Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Ist es sinnvoll, entsprechende Regelungen auch für öffentlich-rechtliche Banken zu treffen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir in der Vergangenheit erleben durften, dass auch öffentlich-rechtliche Banken durchaus nicht immer sehr erfolgreiche Entscheidungen treffen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Zunächst einmal zur grundsätzlichen Frage des Anwendungsbereichs der vorgeschlagenen Vorschriften. Ich halte es für sehr ungeschickt, auch wenn das natürlich mit dem Sachzusammenhang Banken zusammenhängt, jetzt im Aktienrecht Regelungen nur für Kreditinstitute zu verankern, die nur speziell auf börsennotierte Gesellschaften bezogen sind, zumal die Haftungstatbestände doch sehr ähnlich sind. Es ist nicht so, als ob bei börsennotierten Gesellschaften nur wegen der Börsennotierung schlechter dokumentiert wird. Es ist genau umgekehrt. Es wird besser dokumentiert. Als Familiengesellschafter würde ich mich in einer Aktiengesellschaft fragen, wieso werde ich jetzt hier benachteiligt, indem ich es erst Jahre später erfahre. Das scheint mir systematisch nicht stimmig zu sein. Man kann auch bei der Frage ‚Börsennotierung‘ dann weiterfragen - ein Problem, das bei dem Gesetz an vielen Stellen auftaucht -, warum der Freiverkehr nicht drin ist. Da ist es vielleicht noch wichtiger, die Regelung schärfer anzuwenden als bei der

Börsennotierung im engeren, ich sage jetzt mal BaFin-mäßigen Sinne, um das zu verkürzen. Das scheint mir nicht stimmig.

Die Hauptfrage aber ist - und das war Ihre erste Frage -, ob die Verlängerung auf zehn Jahre eine sinnvolle Regelung ist. Ich würde das klar verneinen. Die Regelung ist so, was das entscheidende Ziel angeht, dass sie nicht viel weiterhilft. Denn Sachverhalte, die nach fünf Jahren nicht aufgetaucht sind, tauchen auch nach sieben Jahren nicht auf. Natürlich gibt es solche Fälle. Aber ich sage gleich, warum es solche Fälle gibt. Es ist umgekehrt so - das hat Herr Möllers schon gesagt -, dass die Dokumentationspflichten das zum Teil nicht abdecken und dass nach vielen, vielen Jahren es auch aus Gründen der Öffentlichkeit, der Sanktionswirkung überhaupt keinen Sinn mehr macht, Organmitglieder zu verfolgen. Umgekehrt: Der entscheidende Punkt kommt nicht zum Ausdruck, dass nämlich die Gründe dafür, dass die Ansprüche nicht geltend gemacht werden können, wohl darin liegen, dass die Organmitglieder selbst noch im Amt sind bzw. mit den Kollegen zusammensitzen, die sie überwachen. Ich selbst habe deshalb in meiner schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag gemacht, dass man sich an den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften orientieren sollte und dann eine im Einzelnen zu diskutierende Vermutung begründen sollte, dass die Verjährung erst mit dem Ausscheiden aus dem Amt zu laufen beginnt. Da kann man über die Frage nachdenken, wie lange sie dann läuft. Das hätte einen Vorteil für beide Seiten. Einerseits wird diese sozusagen Schweigespirale durchbrochen, und andererseits ist es eine Privilegierung möglicherweise auch für das ausscheidende Organmitglied, da nach einer bestimmten Zahl von Jahren, dies kann auch kürzer sein als fünf Jahre, endgültig Schluss ist.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Kollege Zöllmer hat nunmehr das Wort für die SPD-Fraktion.

Manfred Zöllmer (SPD): Auch im Rahmen des Sanierungs- und Reorganisationsverfahrens geht es um die Frage: Wann haben wir es eigentlich zu tun mit einer Bestands- und Systemgefährdung? Der Gesetzgeber versucht, in § 48b beide Begriffe zu definieren. Mich würde einfach interessieren, und die Frage geht an Professor Hirte und an die BaFin, ob die hier vorgenommene Definition aus Ihrem Verständnis heraus ausreichend ist, um Bestands- und Systemgefährdung zu erfassen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Professor Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: So wie das jetzt definiert ist, reicht es aus. Ich würde nicht versuchen, weitergehende Definitionen, weitergehende Klarstellungen vorzunehmen. Es kam in der Diskussion im ersten Teil der Anhörung auch schon heraus: Wir versuchen, die Kriege an alten Fronten zu führen. Wir wissen, was beim letzten Mal systemgefährdet war. Wir wissen aber nicht, was es beim nächsten Mal sein wird. Ganz aktuell: Heute ist über das

Urteil im Fall ‚Kerviel‘ berichtet worden. Wir hatten einen ähnlichen Fall mit ‚Nick Leeson‘ vor inzwischen wohl 20 Jahren, der die ganze Bankenlandschaft in Unruhe gebracht hat. Wir denken jetzt über ein ganz bestimmtes Element der Bankeninstabilität nach. Beim nächsten Mal kann es ein ganz anderer Grund sein, und der ist dann nicht erfasst. Eine relativ offene Definition ist meines Erachtens vor diesem Hintergrund richtig. Ich sage in diesem Zusammenhang aus der Sicht des allgemeinen Insolvenzrechts: Da kommt ein Element zum Ausdruck, was im allgemeinen Insolvenzrecht natürlich irgendwann auch einmal eine Rolle spielen kann, denn es kann auch außerhalb der Banken Unternehmen in der normalen Wirtschaft geben - ich habe irgendwann einmal gesagt, der einzige deutsche Hersteller von Backhefe ist nicht mehr arbeitsfähig -, die dann ganz ähnliche Konsequenzen auslösen. Wir sollten das eigentlich als einen Anreiz dafür sehen, dass wir in bestimmten Fällen von Systemrelevanz für die Volkswirtschaft stärker über Sanierung nachdenken als über Zerschlagung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wiegelmann, bitte für die BaFin.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich würde mich gerne der Stellungnahme von Professor Hirte anschließen. Was aus der Sicht des Praktikers wichtig erscheint, ist der Gedanke, dass die Norm offen ist, damit sie auch auf neue Fallkonstellationen eingehen kann. Wenn ich an die Öffentlichrechtler auf dem Deutschen Juristentag denke, die haben dann darauf hingewiesen, dass der Bestimmtheitsgrundsatz noch zu wahren sei. Ich glaube aber, dass die Norm, so wie sie ausgestaltet ist, diesen Anforderungen gerecht wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Wiegelmann. Frau Winkelmeier-Becker stellt nun Fragen für die CDU/CSU-Fraktion.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte noch einmal eine Frage an Herrn Dr. Wulfken, und zwar auch zum Thema ‚Verjährung‘. Zum einen: Ist eine Verlängerung der Verjährung wirklich das, was den Unterschied ausmacht und was zu mehr Haftungsfällen führen könnte? Worin liegen möglicherweise auch andere Ursachen dafür, dass so wenige Haftungsfälle aufgerufen werden? Gibt es da so etwas wie eine Beißhemmung? Das wurde schon diskutiert. Und was könnten die Ursachen sein? Liegen wir mit der Maßnahme Verjährungsverlängerung bei den richtigen Maßnahmen, die wirklich auch etwas verändern könnten? Das war die eine Frage.

Eine andere Frage auch noch einmal an Professor Hirte: Ich möchte auf die Diskussion der Boni-Begrenzung zurückkommen. Welche Möglichkeiten sehen Sie für die Zukunft, Boni zu begrenzen, aber eventuell auch für die Vergangenheit eine Deckelung durchzusetzen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Wulfken, bitte.

Sv Dr. Jörg Wulfken: Ich würde mich diversen Vorrednern anschließen wollen. Meine Einschätzung ist, dass ich eine Verlängerung der Verjährungsfrist insofern nicht als besonders zielführend ansehen würde, um die Anspruchswahrscheinlichkeit bei potenziellen Haftungsfällen in Zusammenhang mit Finanzkrisen zu erhöhen. Aus meiner Praxis kann ich sagen, dass im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Haftung im weiteren Sinne Verjährungsfragen allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Ich würde das vielleicht anders in angrenzenden Fragen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus dem Wertpapierhandelsgesetz sehen. Da gibt es noch einige Vorschriften, wo man sicherlich über Verjährungsfragen sprechen könnte und wo auch aus meiner Praxis durchaus valide Ansprüche wegen Verjährung nicht mehr durchsetzbar sind. Hier würde ich das verneinen. Ich würde eine zehnjährige Verjährung als relativ systemwidrig bezeichnen und glaube, dass man hier ein rechtspolitisches Thema aufmacht, das am Ende des Tages nicht viel bringt. Wenn man sich die Frage stellen möchte, wie ich die Durchsetzung möglicher Haftungsansprüche verbessern kann, glaube ich, dass man mit dem juristischen Instrumentarium nicht mehr so viel weiterkommt. Ich glaube, das ist relativ dicht. Wenn wir uns das Haftungsregime bei Aktiengesellschaften, aber auch im Bereich öffentlicher Banken anschauen, dann ist das sehr dicht. Ich sehe da eher schon die Gefahr, dass es bei einer weiteren Verschärfung dazu führt, dass man Probleme bekommt, auch Akteure zu finden, die diese Positionen übernehmen. Gleichwohl teile ich die Ansicht, dass es Nachholbedarf gibt. Ich würde dies nach meiner Einschätzung eher - ich weiß gar nicht, wie man das ausdrücken kann - im sozio-ökonomischen Bereich sehen, denn im juristischen Bereich.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Vielen Dank, Herr Wulfken. Herr Professor Hirte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Ich bin noch einmal angesprochen worden zum Thema ‚Boni‘. Ein Teilbereich ist schon im ersten Teil der Anhörung diskutiert worden, nämlich die Frage, ob man das bei – ich glaube es war § 45 KWG -für die Zukunft aufhängen könnte. Ich glaube, das ist ein richtiger Ansatz. Es ist auch wichtig, vor allen Dingen sozusagen die Akkumulation solcher Ansprüche zu verhindern. Dabei will ich nicht sagen, dass Bonuszahlungen - das muss man deutlich sagen - nicht ein geeignetes Vergütungsinstrument sein können. Man muss natürlich sehen, in Handelsunternehmen und Bankunternehmen, wo umsatzabhängig bezahlt wird, ist das so und sollte es so sein. Aber das ist natürlich umgekehrt auch gleichzeitig krisenbefördernd und krisenverursachend. Das ist der Grund, warum wir darüber nachdenken.

Frau Winkelmeier-Becker hat aber zweitens auch gefragt, ob man in vorhandenen Verträgen oder mit Blick auf die vorhandene Diskussion noch etwas tun könnte. Ich habe das in meiner Stellungnahme auch gesagt, dass man zusätzlich über eine Klarstellung im Finanzmarktstabilisierungsgesetz oder der entsprechenden Verordnung nachdenken sollte. Denn die Vorstellung war wohl, soweit ich das Verfahren damals verfolgt hatte, dass die Grenze, die in

der entsprechenden Norm für Vorstandsmitglieder oder Geschäftsleiter normiert ist, für die anderen Personen erst recht gelten sollte. Es war sicherlich nicht die Vorstellung des damaligen Gesetzgebers, jedenfalls nicht die des Bürgers, dass dann auf der zweiten oder dritten Ebene darunter ganz andere Zahlen gezahlt werden könnten. Das gilt nur für staatlich unterstützte Banken. Das muss man deutlich sagen. Das ist anderswo anders. Mich hat in der damaligen Diskussion erstaunt, die im Zusammenhang mit dem VorstAG³ geführt wurde, dass eine Regelung nicht übernommen wurde, die die Amerikaner schon länger haben, dass nämlich die entsprechenden Leitenden Angestellten, nämlich die nächstbestbezahlten Mitarbeiter einer Gesellschaft, ebenfalls hinsichtlich ihrer Vergütung offenlegungspflichtig sind. § 285 Nr. 9 HGB wäre der Ansatz bei uns. Das dient in Amerika dazu, Umgehungen zu verhindern. Aus meiner Sicht wäre es eine logische Konsequenz, das in Deutschland entsprechend nachzuziehen, zumal große deutsche Unternehmen, die in Amerika gelistet sind, das ohnehin tun müssen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Pitterle hat das Wort für die Fraktion DIE LINKE.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich habe zum einen eine Frage an Herrn Binder. Es ist ja so, dass bei dem Sanierungsverfahren vorgesehen ist, dass ein entsprechender Sanierungsplan vom Oberlandesgericht bestätigt werden muss. Daher die Frage: Ist die Erforderlichkeit der Sanierung unter diesen Umständen überhaupt geheim zu halten? Mit welchen Wirkungen ist zu rechnen, wenn bekannt wird, dass ein Bankinstitut einen Sanierungsplan vom Oberlandesgericht genehmigt bekommen hat? Muss man dann nicht damit rechnen, dass ein Teil der Anleger Gelder abzieht? Die zweite Frage möchte ich gerne an Herrn Lüthje stellen. Herr Lüthje, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme geschrieben, dass der Sanierungsberater auf alle Fälle von außen kommen sollte und keineswegs vom Vorstand. Können Sie Ihre Meinung noch einmal mündlich begründen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Binder, bitte.

Sv Dr. Jens-Hinrich Binder: Das berührt wieder die Grundsatzfrage der Einschätzung der Tauglichkeit des ersten Teils des Gesetzesentwurfs, den wir heute zu verhandeln haben. Ich bin in der Tat der Meinung, dass die Einschaltung des Oberlandesgerichts, überhaupt die Befassung eines Gerichts mit dem Vorhaben des Kreditinstituts, sich selbst zu sanieren, kontraproduktiv ist. Das hat insbesondere damit zu tun, dass jedes formale Element in einem solchen Verfahren, das über das bipolare Verhältnis Aufsicht und Kreditinstitut hinausgeht, dazu führen muss, dass wir im Ergebnis ein Bekanntwerden zu erwarten haben. Dieses Bekanntwerden - das kann man an jedem Bekanntwerden einer Schieflage von Kreditinstituten in der Vergangenheit mehr oder weniger gut ablesen - droht dann tatsächlich,

³ Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

negative Konsequenzen nach sich zu ziehen. Das sind zum einen Reaktionen der Anleger – wie Sie sagen -, das sind zum anderen die Reaktionen der Marktteilnehmer, die zum Teil sich auch einfach daraus ergeben, dass in vielen Finanzmarktverträgen, Derivaten, an jede Eröffnung eines formalen Sanierungsverfahrens oder einer Sanierungsmaßnahme, die irgendwie ein formales Element enthält, sofort die Kündigung und Fälligstellung der entsprechenden Verbindlichkeiten geknüpft ist. Das ist ein deutlich größeres Problem als das Problem der Reaktion von Anlegern. Das andere Problem haben Sie auch angesprochen, das Problem der Reaktionen der Bankeinleger. In der Tat steht sehr die Frage im Raum, ob nicht möglicherweise jeder, der einfach die Möglichkeit hat, durch Zücken seiner Bankkarte seine Schäfchen gewissermaßen ins Trockene zu bringen und gar nicht erst auf die Einlagensicherung zu warten, sondern gleich das Geld abzuziehen, nicht sofort das auch tun wird, wenn ein solches Verfahren bekannt geworden ist mit der Folge, dass diese Bank ohne eine entsprechende Gegenmaßnahme austrocknet und an Liquidität verliert. Ich wage zu bezweifeln, ob eine bloße Garantie das einfach abwenden könnte. Deshalb nochmals das Petitum meinerseits, ob man nicht vielleicht doch darüber nachdenken sollte, diese als tripolaren Verhältnisse ausgestalteten Sanierungsmaßnahmen zurückzuführen in das eigentlich dafür durchaus bewährte Verhältnis Aufsicht und Kreditinstitut unter Ausschaltung des Oberlandesgerichts. Wenn keine Gläubigerinteressen betroffen sind, und das ist ja in dieser ersten Stufe nach der Definition, die das Gesetz vorsieht, nicht der Fall, brauchen wir eigentlich keine Befassung eines Gerichts mit einer solchen Maßnahme jedenfalls nicht, eine Befassung zum Schutz der Gläubigerinteressen, die per definitionem nicht sind.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Lüthje, bitte.

Sv Dr. Bernd Lüthje: Wenn man ein paar Sanierungen der großen Art gemacht hat, dann ist es hoch gefährlich, wenn man auch Organmitglieder in die Sanierung hineinnimmt. Es ist eminent wichtig, dass sie Fachleute von draußen bekommen, die weder betriebsblind sind, die weder vernetzt sind, die einfach von draußen in das Unternehmen hineingehen und die vor allem - das ist in vielen Beiträgen in der ersten und in der zweiten Sitzung schon angeklungen - sehr schnell und sehr diskret handeln. Das kriegen sie bei den großen Banken, über die wir hier reden, das sind in der Regel Vorstandsbanken, so nicht hin. Den Satz habe ich geschrieben, Herr Abgeordneter Pitterle, aufgrund meiner sehr persönlichen Erfahrung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Herr Lüthje. Das Wort hat Herr Kollege Schick für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Gerhard Schick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte zwei Fragen an Herrn Zimmer richten. Die eine ist: Bei der Frage der Haftung war bei uns die Idee aufgetaucht, ob eigentlich auch dann für den Steuerzahler sozusagen von Seiten der Aufsicht jemand Schadens-

ersatzforderungen in Gang setzen könnte. Also ist es eine Möglichkeit, das Problem, dass ehemalige Aufsichtsräte, Vorstände, Wirtschaftsprüfer, die in Aufsichtsräten sitzen und kein Interesse haben, das zu prüfen, dadurch zu umgehen, dass es dann in so einem Restrukturierungsfall die Aufsicht machen würde oder sehen Sie eine andere institutionelle Zuordnung?

Das Zweite ist der Punkt der Beteiligung der Gläubiger. Ich habe als Ökonom es nicht verstanden, was im Gesetz steht. An verschiedenen Stellen sehe ich zu der Möglichkeit, die Gläubiger heranzuziehen, Sachen, die sich nach meiner Lesart des Deutschen irgendwie gegenseitig ausschließen, und ich weiß nicht, was da jetzt eigentlich drin steht. Ich wäre dankbar, wenn Sie mir einmal erklären könnten, was jetzt im Gesetz steht, und dann auch eingehen würden auf die Vorschläge, die in der Stellungnahme von Herrn Schich sind bzw. von Herrn Krahen vorgetragen worden waren, denn dieser Punkt ‚Beteiligung der Gläubiger‘ ist mir sehr wichtig. Aber das muss irgendwie sinnvoll ausgestaltet sein.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Professor Zimmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Daniel Zimmer: Zum ersten Punkt ‚Involvierung der Aufsicht in die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen‘: Das wäre natürlich systemfremd bei uns. Wir müssten uns also schon Gedanken darüber machen, welche Aufgaben die Aufsicht hat. Sie hat insbesondere die Aufgabe, über die wir heute im Kern sprechen, Systemgefahren entgegenzuwirken und nicht unbedingt die Aufgabe, Interessen der Gläubiger oder Interessen innerhalb des Instituts durchzusetzen. Ich würde deshalb, so attraktiv das vielleicht auf dem ersten Blick erscheint, lieber einen Moment darüber nachdenken. Und einen Moment heißt, länger als ich im Moment während dieses Redebeitrages Zeit habe. Es sollte eigentlich kein Problem sein, dass solche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. In der Theorie sollte das kein Problem sein, denn ein Organmitglied macht sich selbst schadensersatzpflichtig, wenn es nicht darauf hinwirkt, dass diese Ansprüche geltend gemacht werden. Wir haben eine Rechtsprechung, die das in den letzten Jahren doch verstärkt durchgesetzt hat, so dass vielleicht die Beißhemmungen, die hier angesprochen worden sind, auch abgebaut worden sind. Ich bin also ein bisschen zurückhaltend mit meiner Reaktion auf diesen Vorschlag. Beteiligung der Gläubiger: Ich sehe, ohne dass ich etwas dazu sagen kann, wie das nach dem vorgeschlagenen Reorganisationsgesetz im Einzelnen funktionieren soll, das grundsätzliche Problem, dass Gläubiger bei Insolvenzen oder Schieflagen, wirtschaftlichen Krisen von Kreditinstituten in der Vergangenheit in viel zu geringem Maße herangezogen worden sind. Das ist ein ganz grundsätzliches Problem. Marktwirtschaftliche Prinzipien erfordern, dass die Gläubiger am wirtschaftlichen Misserfolg teilhaben. Stattdessen sind staatliche Mittel hier an die Stelle der Gläubigerbeteiligung getreten. Wenn ich mir das Reorganisationsgesetz, wie es hier vorgeschlagen ist, anschau, dann teile ich die Bedenken, die vorgetragen worden sind - sehr

deutlich zuletzt im Redebeitrag von Herrn Dr. Binder -, ob das in Zukunft anders wird. Wir kennen die Redewendungen aus Spielfilmen von dem Angebot, das man nicht ablehnen kann. Wir haben heute so häufig gehört, mit dem Reorganisationsverfahren sei ein Angebot gemacht. Ich glaube, dies ist sozusagen das Gegenstück zu dem Angebot, das man nicht ablehnen kann. Es ist ein Angebot, das wohl nicht angenommen werden wird. Herr Dr. Binder hat gefragt: Warum nicht? Weil es für die spezielle Situation von Kreditinstituten nicht funktionieren wird. Ein Kreditinstitut muss über Nacht restrukturiert werden. Die große Aufgabe, die aber in diesem Gesetzgebungsverfahren aufgrund des Zeitablaufs einfach nicht mehr geleistet werden kann, wird sein - so habe ich es auch in meiner Stellungnahme geschrieben -, auf rechtsvergleichender Grundlage - denn das Problem existiert im Grunde in allen Rechtsordnungen - eine stärkere Verbindung zu entwickeln zwischen dem Restrukturierungsrecht auf der einen Seite und der Beteiligung der Gläubiger am wirtschaftlichen Misserfolg des Unternehmens auf der anderen Seite. Herr Binder hat angedeutet, in welche Richtung man hier denken kann. Nur es müsste auf rechtsvergleichender Grundlage geschehen. Das kann nicht zwischen zwei Lesungen des Bundestages eingefügt werden.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen, Professor Zimmer. Das Wort hat Herr Kollege Brinkhaus für die CDU/CSU-Fraktion.

Ralph Brinkhaus (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an die Finanzmarktstabilisierungsanstalt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie noch mal darauf eingehen könnten, welche rechtlichen Probleme sich im Bereich einer Übertragung ergeben würden. Das ist noch einmal rückgreifend auf Art. 2 des Gesetzes, weil Sie durchaus praktische Erfahrungen im Bereich HRE damit haben. Vielleicht können Sie uns noch ein Gefühl dafür geben, was es für rechtliche Probleme gibt - es ist mehrfach angesprochen worden heute - auch mit ausländischen Rechtsordnungen und ähnlichen Dingen.

Die zweite Frage geht an die Vertreter der Deutschen Börse, die im Zusammenhang mit der Stellungnahme zu dem § 13 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes noch auf eine besondere Problematik hingewiesen haben, die sich im Kontrahentenbereich ergeben kann. Vielleicht können Sie das insofern ausdehnen, dass Sie auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Art. 2 eingehen. D. h., gibt es eine ähnliche Problematik, wenn wir dann in der Übertragung sind?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Brinkhaus. Herr Pleister für den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung.

Sv Dr. Christopher Pleister (Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin)): Die Frage bezieht sich auf die Restrukturierung, wenn ich sie richtig verstanden habe. Was passiert,

wenn die Restrukturierungen in Angriff genommen werden? Hier muss man unterscheiden zwischen einerseits dem Vorgang, dass man erkennt, dass eine Bank restrukturiert werden muss. Da – glaube ich – gilt auch das, was Herr Lüthje gesagt hat. Das kann nur zwischen Freitag, 18.00 Uhr und Sonntag, 24.00 Uhr erfolgen. Der erste Akt ist dann sicherlich festzustellen, was zu retten ist und was nicht zu retten ist. Das kann man auf der Basis dieses Gesetzes sehr wohl machen innerhalb dieser Zeit, wobei man auch die Beiträge derer, die hiervon betroffen sind, insbesondere der Kreditwirtschaft, in diesem Zeitraum definieren kann. Das andere ist dann die Frage des rechtlichen Übergangs, wie er sich aus den Erfahrungen der Abwicklungsanstalt ergeben hat. Das ist ein langwieriger Prozess. Wir haben bei den Abwicklungsanstalten gerade die Frage anderer Rechtsnormen und Rechtssysteme beispielsweise durch virtuelle Übertragungen, über Garantien gelöst, dass man es also in den deutschen Rechtskreis geholt hat und dann erst abgespalten hat, weil beispielsweise das Abspaltungsrecht eine besondere deutsche Rechtsform ist. Das Dritte ist dann tatsächlich die wirtschaftliche und IT-mäßige Übertragung. Das ist ein Vorgang, der sehr, sehr lange vorbereitet werden muss. Lange Rede, kurzer Sinn: Ich bin schon der Meinung, dass man in der Zeit zwischen Freitagabend und Sonntagnacht das, was im Gesetz gewollt ist, nämlich die Trennung des systemrelevanten von dem, was tatsächlich für die Abwicklung dann auch an den Negativfolgen der Abwicklung partizipieren soll, vollziehen kann. Ich sehe das Gesetz auch so, dass letztlich in dem Vehikel der Brückenbank eine geordnete Übertragung der erhaltenswerten Vermögensteile in die Zukunft vorgenommen werden muss. Was dann übrig bleibt, steht dann wiederum denen zu, die die Anteile an der zu restrukturierenden Bank, die praktisch abgewickelt wird, auch halten, so dass man hier wirklich die Möglichkeit einer geordneten Sicherung einerseits dessen, was gesichert werden muss, schafft und andererseits eine, die Fremdkapitalgeber und Eigentümer beteiligenden Abwicklung schafft.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Herr Gebhardt für die Deutsche Börse, bitte.

Sv Dr. Cord Gebhardt (Deutsche Börse): Wir würden gern auf eine Besonderheit hinweisen, die den CCP, das heißt den zentralen Kontrahenten trifft. Da gibt es in Deutschland nur einen, der zugleich auch systemrelevant ist und dessen Funktion im Finanzmarkt im Grunde darin besteht, aus vielen Börsen und außerbörslichen Handelspositionen, insbesondere im Derivatebereich, durch eine Verrechnung wenige Positionen zu machen und dadurch Risiko zu minimieren. Kontraproduktiv wäre dazu genau die vom Gesetzentwurf vorgegebene Sachlage, dass eine auf die Ausübung von Close-out-Rechten bezogene Warte- oder Schutzphase vorgegeben ist. Das heißt dem CCP ist es verwehrt, die Forderung fällig zu stellen und damit die Verrechnung überhaupt in Gang zu setzen. Oder anders gewertet: Die vielen Positionen, die ein insolventes oder zur Sanierung anstehendes Kreditinstitut hat, könnten nicht verrechnet werden und damit Risikopositionen nicht verringert werden.

Deshalb empfehlen wir, dass für dieses Spezialinstitut (CCP) insofern eine Ausnahme geschaffen wird und es von dieser Wartefrist ausgenommen wird.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank, Herr Gebhardt. Frau Steffen stellt die nächsten Fragen für SPD-Fraktion. Frau Kollegin Steffen, bitte.

Sonja Steffen (SPD): Meine Frage ergänzt sich eigentlich mit der Frage von Frau Winkelmeier-Becker und wird auch an Herrn Prof. Dr. Hirte gerichtet. Es geht um die Boni-Zahlungen: Wenn ich Sie vorhin richtig verstanden habe, dann sind Sie nicht dafür, eine ausdrückliche Regelung in das Restrukturierungsgesetz einzubringen, wonach Boni-Zahlungen an Mitarbeiter während der Phase der staatlichen Rettung, also während der Sanierungsphase, erst recht während der Reorganisationsphase zu unterbleiben haben. Wäre das aus Ihrer Sicht rechtlich möglich, so eine Regelung zu treffen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Da bin ich falsch verstanden worden. Ich meine schon, dass das möglich ist, auch hier ins KWG, also in das jetzige Gesetz einzubringen. Ich habe nur gesagt, zusätzlich würde ich das Finanzmarktstabilisierungsgesetz um eine solche klarstellende Regelung ergänzen. Das sind zwei unterschiedliche Paar Schuhe. Das eine sind die zukünftigen Insolvenzen und das andere sind die Abwicklungsmaßnahmen, die jetzt schon laufen. Ich meine, eine solche klarstellende Regelung wäre zusätzlich sinnvoll und möglich. Ich meine auch, dass es eine reine Klarstellung ist, weil Vertrauen in diesem Punkt jedenfalls nicht vorhanden oder andererseits nicht schützenswert ist. Ich würde zusätzlich auch noch - aber das ist dann schon ein Schritt weiter - die entsprechenden Transparenzvorschriften im HGB in dieser Richtung ergänzen, wie die Amerikaner das schon seit Jahren tun, so dass Offenlegungspflichten bei den normalen Aktiengesellschaften bestehen, um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern. Es geht nicht darum, dass nicht gut verdient werden kann. Aber beim Aktienrecht oder bei der HGB-rechtlichen Regelung geht es darum, dass die Anleger oder die Aktionäre wissen wollen und wissen müssen, wohin das Geld fließt. Das ist der Sinn der entsprechenden Vorschriften.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Für die FDP-Fraktion Herr Kollege Sänger, bitte.

Björn Sänger (FDP): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Zimmer und eine Frage an Herrn Prof. Hirte. An Herrn Prof. Zimmer habe ich die Frage: Wie beurteilen Sie die Option zukünftig bei Rekapitalisierungen durch den Restrukturierungsfonds verpflichtend aktienrechtliche Sonderprüfungen über das Verhalten von Organen zu veranlassen und dies nicht mehr den Hauptverhandlungen zu überlassen?

Und Herrn Prof. Hirte frage ich, ob es nicht hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Institute einer Klarstellung bedarf, hinsichtlich der Verjährung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Zimmer, bitte.

Sv Prof. Dr. Daniel Zimmer: All diese Dinge müssen natürlich gut bedacht werden. Der Gedanke, hier durch eine verpflichtende Prüfung mehr Erkenntnisse zutage oder an das Licht zu fördern, das hier in das Dunkel hineinstrahlen kann, um Erkenntnisse zu gewinnen, erscheint mir im Ansatz durchaus attraktiv und im Ansatz als eine vielversprechende Lösung.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Wir danken Ihnen. Herr Prof. Hirte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Zu den öffentlich-rechtliche Instituten: Ich bin mir nicht sicher, inwieweit der Bundesgesetzgeber das für alle Fälle, die in Betracht kommen, überhaupt klarstellen kann, weil viele dem Landesrecht unterliegen und da bin ich mir in der Gesetzgebungskompetenz nicht sicher. Soweit auf die aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen wird und so ist das häufig meiner Kenntnis nach, wäre natürlich die Klarstellung im Aktiengesetz ausreichend. Aber andererseits, dass jetzt gesagt wird ‚und bei Kreditinstituten‘, da bin ich mir nicht sicher, ob das dann überhaupt mit dem Normengefüge in Einklang steht, wenn an einer Stelle im Aktiengesetz sozusagen eine Verweisung aufgenommen wird, die an anderer Stelle gar nicht abgeschickt wird. Also da müsste man noch einmal herangehen, ob man wirklich - wie gewollt und das würde ich für überzeugend halten - auch die öffentlich-rechtlichen Institute alle wirklich erfasst bekommt.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Ich hätte eine ganz andere Frage an Herrn Dr. Wulfken und an die BaFin. Wenn man im Bereich der Übertragungsanordnung Rechtsschutz begehrt, landet man beim Oberverwaltungsgericht. Das OVG ist dann auch zuständig für die Frage der Angemessenheit der Ausgleichszahlung und für Klagen gegen den Liquidationsplan. Da ist meine Frage, ob das von der Sachkunde her richtig beim OVG angesiedelt ist oder ob man das nicht besser beim OLG ansiedeln würde. Das möchte ich noch mit der Frage koppeln - weil mir das jetzt nicht klar ist aus dem Gesetzeszusammenhang -, wer das Gericht ist, das den Prüfer zur Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung auswählt. Das ist geregelt in § 48d Abs. 3. Da ist nur von dem Gericht die Rede. Es müsste sich jetzt aus dem übrigen Gesetzeszusammenhang ergeben, welches Gericht das ist. Also sind wir da im Bereich der Zivilrechtsprechung oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ist das sinnvoll?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wulfken, bitte.

Sv Dr. Jörg Wulfken: Also grundsätzlich ist es schon richtig, dass wir bei bestimmten Fragen im Verwaltungsrecht sind. Ich bin kein Verwaltungsrechtler und maße mir nicht an, die Kompetenz von Oberverwaltungsgerichten in irgendeiner Weise in Frage zu stellen. Sachnäher erschiene mir persönlich auch, dass sowieso mit dem Verfahren befasste Gericht, nämlich das Oberlandesgericht. Da würde ich Ihnen jetzt vollkommen Recht geben, das würde mir jetzt auch einleuchten. Aber das möchte ich bitte nicht so zu verstehen wissen, dass die Kollegen des OVG hier nicht kompetent wären. Zu Ihrer Frage zu § 48 Abs. 3, das müsste ich mir ehrlich gesagt noch einmal anschauen. Das kann ich so schnell nicht beantworten.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Wiegelmann, bitte für die BaFin.

Sv Dr. Rainer Wiegelmann (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich würde sie beantworten mit meinen Erfahrungen mit Gerichten, denn wir haben ständig mit solchen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen zu tun. Wenn jetzt ein Vertreter des Landes Hessen anwesend wäre, würde der sicherlich etwas über Ihre Frage irritiert sein. Aber ich kann zumindest nach unseren bisherigen Erfahrungen bestätigen, auch wenn Sie sich veröffentlichte Entscheidungen anschauen: Die Gerichte eignen sich diese Kompetenz an. Es wäre wichtig, dass im Gesetz klargelegt wird, dass sie die Kompetenz dort ansiedeln und dann muss eben, wie das sonst auch von einer Verwaltung erwartet wird, die entsprechende Kompetenz vorhanden sein. Ich weiß nicht, was ein OLG mehr auszeichnen würde als ein OVG. Die verwaltungsrechtliche Schiene, die auch eine Rolle in solchen Verfahren spielen würde, da kennen sich die OLG-Richter gar nicht aus, da sind dann wieder die OVG-Richter kompetenter. Also Sie haben in der bisherigen Praxis aufgrund der Regelungen im FinDAG eine Spezialzuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten. Insofern sind die Verfahren in der Regel bei bestimmten Kammern oder Senaten angesiedelt und die kennen uns inzwischen. Sie kenne auch unsere Arbeit. Solche Fragen dann zur Not durch die Hinzuziehung von Sachverständigen zu klären, das ist ein adäquater Weg und würde auch unseren bisherigen Erfahrungen entsprechen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön, Herr Wiegelmann. Frau Kollegin Steffen hat das Wort für die SPD-Fraktion.

Sonja Steffen (SPD): Ich habe noch eine Frage, die sich auf die Sanierungs- und Reorganisationsverfahren bezieht und auf das Verhältnis zum Insolvenzverfahren. Wir haben das schon eingangs gehört. Die Frage richtet sich auch an Prof. Hirte: Müsste das Verhältnis zwischen Sanierungs- und Reorganisationsverfahren zur Insolvenzantragspflicht klarer geregelt werden aus Ihrer Sicht oder ist das Gesetz an der Stelle verständlich?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Das ist der Punkt, den wir eben schon angedeutet haben. Ich glaube, man sollte in der Tat bewusst und aktiv klarstellen, wie Herr Pannen das eben als sozusagen Wortvorschlag gebracht hat, dass ein Antrag oder eine Anzeige für das Sanierungsverfahren jedenfalls im Moment die Insolvenzantragspflicht suspendiert. Denn das ist - jedenfalls aus meiner Sicht - eines der großen Sanierungsprobleme, dass die Insolvenzantragspflicht in Deutschland sehr formal anknüpft, drei Wochen und bei den Kreditinstituten dann mittelbar über die BaFin, und formal anknüpft an Voraussetzungen, die ihrerseits völlig unklar sind, weil das Bewertungsfragen sind, über die dann wieder Streit besteht. Am Ende ist das dann alles noch strafbewehrt, da mögen sich dann die Strafrichter, wie wir gerade gehört haben, auch einarbeiten. Aber mit unklarem Ergebnis und das hat eine negative Steuerungswirkung. Ich würde aber, wenn Sie die Abstimmung von Verfahren ansprechen, noch einen Punkt ergänzen, wenn ich das darf. Wir sehen nämlich allgemein das Problem, dass die Abstimmung zwischen den Verfahren der Aufsichtsbehörden, die hier versammelt sind, und dem Zivilgericht - der Kollege Zimmer hat das so ein bisschen schon in den Raum gestellt - ungeklärt ist. Da ist zum Teil Wissen vorhanden, was dann mit den Leitungsorganen der Gesellschaften zwar vielleicht geteilt wird, aber nicht institutionell geteilt wird. Die Abstimmung überhaupt von Aufsichtsrecht zu Gesellschaftsrecht ist defizitär und deshalb ist es zu begrüßen, dass sozusagen in Form der beiden Ausschüsse beide Elemente miteinander verknüpft sind. Aber da lässt sich mit Sicherheit noch sehr viel machen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU): Wenn ich nochmal darf, dann würde ich gerne Herrn Dr. Bachmann und Herrn Dr. Pannen bitten, noch so ein bisschen ein Resümee zu ziehen. Wir haben jetzt hier durch die neuen Maßnahmen im Kreditwesengesetz und durch die beiden neuen Verfahren die Toolbox erweitert. Jetzt hätte ich gern noch einmal die praktische Frage: Wenn wir das jetzt auf den HRE-Fall projizieren, hätte uns diese Toolbox geholfen, ja oder nein? Gibt es noch Dinge, die noch hinzugefügt werden sollten? Und kommen wir damit bei der Bewältigung etwaiger neuer Krisen weiter?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Prof. Bachmann, bitte.

Sv Prof. Dr. Gregor Bachmann: Also bei dem HRE-Fall hätten die ersten beiden Stufen, nach meiner Einschätzung, nicht weitergeholfen. Aber das ist kein Grund, dass man sie nicht im Gesetz vorsehen sollte, denn selbst wenn von einhundert Fällen in Zukunft auch nur einer mit dem Reorganisationsverfahren gerettet werden könnte, dann hat man gut daran getan, das vorzusehen. Ein Prophet ist keiner hier im Saale, der wüsste, wie vielleicht die nächste Krise sich abzeichnet, bei der man vielleicht ein bisschen früher sensibilisiert ist und deshalb möglicherweise auch früher in so ein Reorganisationsverfahren geht. Aber praktisch

relevanter dürfte in der Tat dieses Ausgliederungsverfahren sein. Nur stören mich da zwei Dinge. Nämlich erstens: In dieser dritten Stufe kann die BaFin eigentlich nur ausgliedern. Sie kann ausgliedern auf die Brückenbank, auf die Good Bank, andere Institute hat sie nicht. D. h., wir haben das freiwillige Reorganisationsverfahren, das ganz auf Freiwilligkeit setzt und wir haben dann dieses Ausgliederungsverfahren. Das ist ein intelligentes Modell, weil es dieses Trittbrettfahren verhindert und die leere Hülle kann dann liquidiert werden. Aber ich meine, man könnte das noch erweitern. Das hatte ich in meiner Stellungnahme auch angeregt und das war in dem ursprünglichen Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums auch plausiblerweise vertreten, dass die BaFin das Recht hat, ein Reorganisationsverfahren von Amtswegen anzustoßen. Also jetzt kann sie aufgeben, einen Restrukturierungsplan zu erstellen. Der sieht aber keine Eingriffe in Gläubigerrechte oder Anteilseignerrechte vor. Oder sie kann gleich ausgliedern. Dazwischen gibt es nichts. Ich würde vorschlagen, dass man der BaFin das Recht gibt, die Vorlage eines Reorganisationsplans zu verlangen. Das nimmt der Freiwilligkeit des Verfahrens nichts. Es ist nur ein weiteres Werkzeug. Es verpflichtet die BaFin auch nicht, irgendetwas zu tun. Sie hat da großes Ermessen. Aber man hat es jedenfalls in dem Werkzeugkasten. Eine weitere Option - das ist allerdings ein sehr sensibler Punkt: Rettungsübernahme. Der deutsche Juristentag hat das vor zwei Wochen vorgeschlagen. Ich schließe mich dem Vorschlag an, wenn die Ausgliederung auch nicht funktioniert, dass man dann als vierte Stufe sagt, wir machen es doch so, wie man es bei der HRE hätte machen können und vielleicht auch sollen, indem man die Anteilseigner enteignet und der Staat in die Bank einsteigt und die Bank für einen vorübergehenden Zeitpunkt rettet. Das ist eine Enteignung. Eine Enteignung klingt nicht schön, aber ist nichts Verfassungswidriges und halte ich persönlich für überzeugender als den Weg, den man bei der HRE gemacht hat, durch Herumbasteln am Aktienrecht, dann zum Ergebnis zu kommen, dass letztlich auf eine Enteignung hinausläuft. Also kurz gesagt, das Modell ist in Ordnung, aber man könnte es um zwei Dinge erweitern.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Pannen, bitte.

Sv Dr. Klaus Pannen: Genau sind mir die Umstände nicht bekannt, die wir vor zwei Jahren bei der HRE hatten. Aber ich vermute nach der Presse, die man dazu gelesen hat, dass das Haus lichterloh brannte, und dass man einfach keine Zeit mehr hatte, hätte man so ein Gesetz schon gehabt, dieses Gesetz dann auch durchzuführen. Man ist bei der HRE dann den Weg gegangen, dass man durch Garantien die Bank wieder kräftig gestützt hat und seitdem den Weg geht, die Bank ohne Einschaltung von Gerichtsverfahren zu sanieren.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Danke schön. Herr Kollege Pitterle, bitte, für die Fraktion DIE LINKE.

Richard Pitterle (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen. Zum einen an Herrn Prof. Hirte. Mit dem Gesetzesentwurf wird die Zuständigkeit des OLG begründet. Soweit ich mich erinnere, habe ich eine Stellungnahme gelesen, ich kann sie jetzt nicht finden, vom Verein der Insolvenzgerichte, der darauf hinweist, dass der Sachverstand für die allgemeinen Insolvenzverfahren eher bei den Amtsgerichten und Landgerichten liegt, so dass hier OLG-Richter mit einer Materie befasst würden, mit der sie im normalen Fall nichts zu tun haben. Wie würden Sie das einschätzen?

Die zweite Frage geht an die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes: Wenn man sich die ganze Anlage sowohl dieses Sanierungs- als auch dieses Restrukturierungsverfahrens anschaut, ich selber habe nirgendwo entdeckt, inwieweit der Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz in die Entscheidung irgendwo einbezogen ist, irgendwo angehört wird, obwohl da doch einschneidende Änderungen auch in der Organisationsstruktur vorkommen. Wie würden Sie das beurteilen?

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Herr Prof. Hirte, bitte.

Sv Prof. Dr. Heribert Hirte: Zur Frage Oberlandesgericht: Ich habe in meiner Stellungnahme etwas gesagt, auch weil ich die Stellungnahme des Arbeitskreises Insolvenzgerichte kannte. Ich vermute zunächst einmal, dass der Gesetzgeber bei der Wahl des Oberlandesgerichtes davon ausgegangen ist, dass er gesagt hat, wir wollen eine einzelne, einzige gerichtliche Entscheidung haben und ein Rechtsmittel dagegen, wie es ganz am Anfang des Gesetzes heißt, ausschließen. Dies ist verfassungsrechtlich - so war wahrscheinlich die Vorstellung der Bundesregierung - leichter hinzubekommen, wenn wir ein hochrangiges Gericht nehmen und ein mehrköpfiges Gericht nehmen. Ich selbst glaube aber, dass in der Tat die Sachkompetenz bei der schnellen Abwicklung von Verfahren beim Oberlandesgericht als Rechtsmittelgericht nicht vorhanden ist und habe mich deshalb dafür ausgesprochen, darüber nachzudenken zu sagen, wir lassen es im Amtsgericht. Natürlich wäre das dann nicht jedes Amtsgericht, sondern es müsste - wie das auch in anderen Konzentrationsüberlegungen angedacht wird - das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts sein. Ich würde zusätzlich dann - denn das ist schon ein valides Argument - sagen, es müsste wahrscheinlich so konstruiert sein - aber dann gehen wir in die Gerichtsorganisation relativ weitgehend hinein -, dass mehrere Personen darüber schauen. Denn das wäre sonst mit dem Blick auf die mögliche Verfassungswidrigkeit - eine Gerichtsentscheidung bei einer so schwierigen Maßnahme - möglicherweise dann doch bedenklich. Wie man das technisch hinbekommt, darüber habe ich noch nicht nachgedacht. Drei Insolvenzrichter gemeinsam oder so etwas, was es bisher nicht gibt. Aber das wäre eigentlich meine Idee.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Besten Dank. Frau Seyboth, bitte, für den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Sve Marie Seyboth (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich möchte aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes zunächst darauf hinweisen, dass wir es außerordentlich begrüßen, dass der Gesetzentwurf nachgebessert wurde und dass im Gegensatz zum Referentenentwurf jetzt auch der Betriebsrat vorkommt, wenn es nämlich heißt, dass im Reorganisationsplan auch Angaben enthalten sein müssen, welche Auswirkungen die Reorganisation hat für die Beschäftigten und deren Interessenvertretung. Das ist sicherlich schon ein Fortschritt. Wir bemängeln aber nach wie vor, dass nicht geregelt ist, dass dem zuständigen Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat dann auch dieser Reorganisationsplan zu übermitteln ist und zwar unverzüglich, damit auch er Stellung nehmen kann und diese Stellungnahme auch noch Einfluss haben kann auf die Reorganisation des Kreditinstitutes. Wir sind der Meinung, dass die Beschäftigten eine sehr wichtige Rolle spielen und es auch erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigten hat, so dass der Betriebsrat zumindest insoweit einzubeziehen ist, da hier auch keine Verzögerung eintreten kann, wenn man den Betriebsrat rechtzeitig diesen Reorganisationsplan übermittelt und ihm die Gelegenheit gibt, hierzu Stellung zu nehmen.

Vorsitzender Dr. Volker Wissing: Ich danke Ihnen, Frau Seyboth. Mir liegen jetzt keine weiteren Wortmeldungen seitens der Fraktionen vor, so dass wir am Ende der heutigen Sitzung angekommen sind. Ich darf mich recht herzlich bedanken bei Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben, bei den Kolleginnen und Kollegen, die kluge Fragen gestellt haben und hoffentlich ausreichend Antworten gefunden haben. Wir werden jetzt in den nächsten Wochen in die weiteren Beratungen einsteigen und dann den Gesetzentwurf weiterberaten und sicherlich zu einem guten Ergebnis bringen. Ich danke Ihnen sehr herzlich und schließe damit die Sitzung.

Ende: 16.26 Uhr

Pro/Up/Ha/Was